AUTHOR:

BROSIEN, HERMANN

TITLE:

DER STREIT UM REICHSFLANDERN IN...

PLACE:

BERLIN

DATE:

1884

Master Negative #

92-80458-19

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Dissertation

Brosien, Hermann

Der streit um Reichsflandern in der zweiten hälfte des dreizehnten jahrhunderts

Berlin 1884

No 7 of a vol of dissertations

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

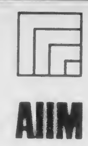
FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 13X

IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-22-92 INITIALS M.D.C.

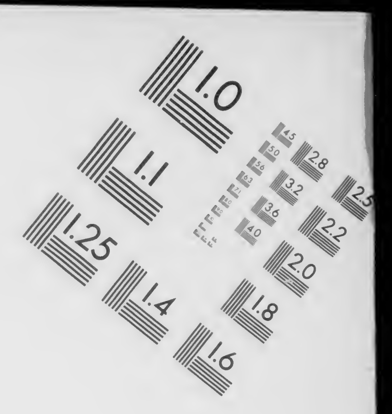
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

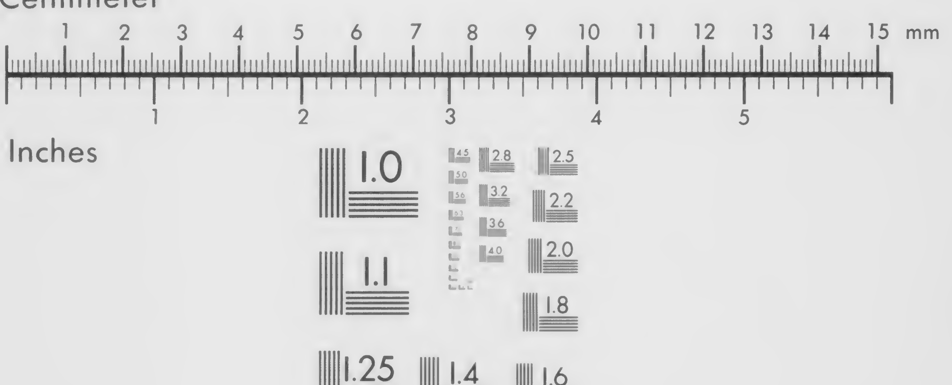


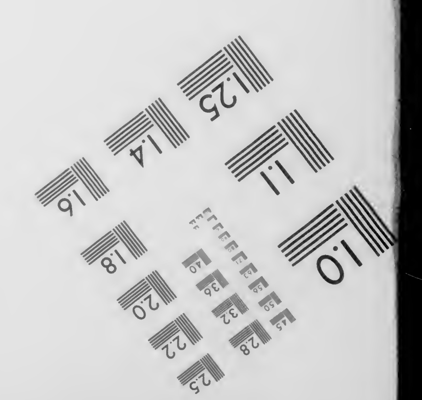


AIIM

Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Sophien-Gymnasiums.
Ostern 1884.

Der Streit um Reichsflandern

in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Von

Dr. Hermann Brosien,
Oberlehrer.

BERLIN 1884.
R. Gaertners Verlagsbuchhandlung
Hermann Heyfelder.

1884. Programm No. 59.

Die Landschaften an der unteren Schelde und Maas und am Niederrhein gehörten im Mittelalter bekanntlich zum Herzogtum Lothringen, das jedoch seit seiner Teilung im zehnten Jahrhundert in viele Gebiete zerfiel. Zumal Nieder-Lothringen verschwand als Ganzes bald aus der Geschichte, und Bischöfe, Herzoge, Grafen und Herren geboten als unmittelbare oder mittelbare Lehnsleute des deutschen Königs in jenen Gegenden. Im wesentlichen bildete die Schelde die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich, und nur bei Cambrai und Gent erstreckte sich das deutsche Gebiet über diesen Flufs hinaus. Dort war allerdings nur ein kleines Ländchen, das der Bischof von Cambrai besafs, deutsches Lehen, hier hingegen gehörten seit den Zeiten Ottos des Grofsen das Land Waes und die sogenannten Vier Ämter zum Deutschen Reiche.

Der untere Lauf der Schelde ist in den folgenden Jahrhunderten vielfachen Veränderungen unterworfen gewesen; jetzt liegen ihre Hauptmündungen auf dem Boden Zeelands, im Mittelalter jedoch zweigte sich ein Arm unterhalb des heutigen Ortes Lillo ab und durchflofs, vielfach geteilt, den jetzt auf dem linken Scheldeufer gelegenen Teil von Zeeland. Die Westgrenze des Reichs wurde hier durch eine Scheldemündung gebildet, die man im Mittelalter Sinefalla nannte, und von der heute nur der Zwin, eine Meeresbucht bei Sluis, übrig ist[1]).

Die Grafschaft Holland, welche im allgemeinen nur aus den heutigen Provinzen Nord- und Südholland bestand und die fünf seeländischen Inseln im Norden der heutigen Westerschelde, der ehemaligen Heidensee, nur als flandrisches Lehen besafs[2]), hatte etwa die Gröfse des heutigen Regierungsbezirks Trier (7000 qkm) und eine Bevölkerung von vielleicht 3—400 000 Einwohnern. Im Südwesten stiefs daran flandrisches Gebiet, das teils bei Frankreich, teils bei Deutschland zu Lehen ging. Französisch war die Grafschaft Flandern, der Kern des heutigen Königreichs Belgien, doch umfafste sie noch den nördlichen Teil des jetzigen französischen Departements Nord mit den Städten Lille, Douai und Orchies. Sie grenzte im Westen an die Grafschaften Guisne, Boulogne und Saint-Pol, im Süden an Artois und das Bistum Cambrai. Die Ostgrenze bildete die Schelde bis zur Mündung der Lys bei Gent, alsdann eine Gracht, welche Otto I. in nördlicher Richtung hin hatte graben lassen, um die Nordwestgrenze seines Reichs deutlicher zu bezeichnen[3]). Doch besafs der Graf als deutsche Lehen das Land Oberschelde, ein kleines Gebiet zu beiden Seiten

---

[1]) Hirsch, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II. (Berlin 1862) I, S. 508. [2]) Vergl. den Vertrag zwischen den Grafen von Flandern und Holland vom 27. Februar 1168, den Wilhelm von Holland unter dem 7. Juli 1248 bestätigte (Böhmer, Regesta imperii V, neue Ausgabe von Ficker, Innsbruck 1882, No. 4923 und 4924). [3]) Hirsch, I, S. 507; Wenzelburger, Geschichte der Niederlande I (Gotha 1879), S. 141.

dieses Flusses in unmittelbarer Nähe der Stadt Gent, das Land Waes, die Vier Ämter und auf dem rechten Ufer der Schelde die Grafschaft Alost und das Land Grammont[1]) (auch Geeraerdsbergen genannt). Südlich von Audenarde lag an der Grenze gegen Hennegau die Stadt Renaix, welche erst 1280 nebst einigen benachbarten Orten, die heute zum Teil auf dem Boden von Hennegau liegen, wie Ellezelles, an Flandern kam. Sie gehörte bis dahin der Abtei Cornelimünster bei Aachen[2]).

Das Land Waes entspricht ungefähr den jetzigen Arrondissements Saint-Nicolas, Termonde und teilweise Gent in Ostflandern, die Vier Ämter liegen heute teils auf belgischem, teils auf holländischem Gebiet, und zwar Assenede und Bouchaute im belgischen Arrondissement Eecloo, Axel und Hulst in der holländischen Provinz Zeeland. Alle Landschaften, welche der Graf von Flandern vom Deutschen Reiche zu Lehen trug, pflegt man mit dem Namen Reichsflandern zu bezeichnen. Sie hatten in ihrer Gesamtheit nur einen Flächeninhalt von etwa 3000 qkm und eine Bevölkerung von höchstens 150 000 Seelen, während die französischen Lehen des Grafen mit ihren 6500 qkm und 350 000 Einwohnern reichlich so grofs als die heutigen belgischen Provinzen Ost- und Westflandern waren. Erst 1263 hat der Graf von Flandern durch Kauf die Markgrafschaft Namur erworben, welche unter der Lehnshoheit Hennegaus stand, dem sie nach ihrer Erhebung zur Markgrafschaft vom deutschen Könige verliehen war (Dezember 1188)[3]). Für Flandern war ihr Besitz von geringerer Bedeutung, da sie durch deutsches Gebiet vom Hauptlande getrennt war und nur einen Umfang von ca. 1200 qkm mit etwa 50 000 Einwohnern hatte.

Auf dem rechten Ufer der Schelde lag die Grafschaft Hennegau, welche das belgische Arrondissement Mons und zum Teil die von Charleroi, Soignies und Thuin, ferner auf dem Boden des heutigen Frankreich das Arrondissement Avesnes und teilweise auch die von Valenciennes und Cambrai umfafste[4]). Mit ihr war seit 1164 die Grafschaft Osterbant verbunden, welche zwischen Schelde und Scarpe gelegen naturgemäfs französisches Lehen war. Dazu gehörte das auf dem linken Ufer der Schelde liegende Schlofs von Valenciennes, nach welchem sich die Grafen von Hennegau Kastellane von Valenciennes nannten. Doch lag die Stadt auf dem Boden von Hennegau selbst, das zum Deutschen Reiche gehörte und seit 1071 unter der Lehnshoheit des Bischofs von Lüttich stand[5]). Die Grafschaft mochte ungefähr dem heutigen Regierungsbezirk Düsseldorf an Gröfse gleich sein (5300 qkm) und ihre Bevölkerung sich im 13. Jahrhundert nicht über 300 000 Seelen erheben. Sie grenzte im Süden an Frankreich (Grafschaft Vermandois und Herrschaft Coucy), im Osten an die Herrschaft Chimay und das Herzogtum Brabant, im Norden an die Herrschaft Enghien und das Land Alost; im Westen lag jenseits der Schelde die Grafschaft Flandern, im Südwesten das Bistum Cambrai. Der Graf von Hennegau besafs, wie erwähnt, die Lehnshoheit über Namur, ferner über die Grafschaft la Roche und die Herrschaften Durbuy und Poilvache, mit denen der Graf von Luxemburg belehnt war.

[1]) Diese Stadt war ursprünglich ein Allod, das schon im 11. Jahrhundert Balduin von Mons erworben hatte; Kaiser Friedrich II. erwähnt sie in der Belehnungsurkunde für Margarete von Flandern (Juli 1245, s. Ficker, R. J. V, No. 3494 und Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I, Tübingen 1835, Anhang S. 94) nicht. Da werden als deutsche Lehen Flanderns nur aufgezählt: de feudis comitatus Namurcensis et partis Flandrie citra Scaldum versus Hanoniam et Berbanciam cum quattuor ministeriis et terra de Halost et Insulis Mir scheint Grammont erst 1263 ein Lehen des Bistums Lüttich und also indirekt des Deutschen Reichs geworden zu sein. Jedenfalls macht darüber erst König Rudolf I. seine Rechte als Lehnsherr geltend. [2]) Warnkönig II, 2 S. 109. [3]) Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts II, Innsbruck 1865—83, No. 4633, erneuert 1191 (No. 4711). [4]) Duvivier, Recherches sur le Hainaut ancien I, Brüssel 1866, S. 55. [5]) Duvivier II, S. 413; Ficker, R. J. V, No. 4894.

Wie die flandrischen Lande in weltlichen Dingen verschiedenen Herren unterthan waren, so gehörten sie auch in kirchlicher Beziehung zu verschiedenen Sprengeln: Flandern selbst zu den Diözesen Térouanne, Arras und Tournay, das Land Alost zum Bistum Cambrai, Waes zu Tournay, die Vier Ämter gleich Zeeland zum Bistum Utrecht.

Der Streit um Reichsflandern zu Zeiten der Gräfin Margarete.

Im 13. Jahrhundert waren Flandern und Hennegau mit einander vereinigt und seit 1244 der Gräfin Margarete unterthan. Diese war seit 1241 Witwe, nachdem sie zweimal vermählt gewesen war. Bekanntlich hatte sie in ihrer Jugend, als noch ihre Schwester Johanna (1205—44) die Herrschaft führte, mit Burchard, Herrn von Avesnes, die Ehe geschlossen (1213), ohne zu wissen, dafs dieser früher Subdiakon in Orleans und Diakonus in Laon gewesen war und also dem geistlichen Stande angehörte. Sobald dies ruchbar wurde, verfiel Burchard dem Bann (1215), und die Ehe wurde getrennt, wozu Margarete jedoch erst um 1221 ihre Einwilligung gab[1]). Sie war inzwischen Mutter mehrerer Kinder geworden, wovon zwei Söhne, Johann und Balduin, am Leben blieben. Obwohl ihr erster Gatte noch bis 1241 lebte, heiratete sie um 1225 einen französischen Ritter Wilhelm, Herrn von Dampierre, dem sie drei Söhne, Wilhelm, Guido und Johann, gebar. Da sich ihre ganze Neigung den Kindern zweiter Ehe zuwandte, so bemühte sie sich, als sie wenige Jahre nach dem Tode ihres zweiten Gatten die Herrschaft übernahm, die Söhne erster Ehe von der Erbfolge auszuschliefsen.

Kaiser Friedrich II. hatte im März 1242 die Brüder von Avesnes für legitim erklärt und den Dampierre's gleichgestellt[2]), jedoch die Gräfin liefs, als sie 1245 vom Könige Ludwig IX. von Frankreich mit Flandern belehnt wurde, nur ihren ältesten Sohn zweiter Ehe zugleich den Lehnseid leisten[3]), augenscheinlich, um damit anzudeuten, dafs nur diesem die Erbfolge gebühre. Dafs sie in gleicher Weise mit ihren deutschen Lehen verfuhr, für welche sie 1245 dem Kaiser huldigte, ist nicht bekannt[4]). Die Söhne erster Ehe erhoben gegen jene Zurücksetzung seitens ihrer Mutter Einspruch, und König Ludwig sowie der päpstliche Legat, Bischof Odo von Tusculum, gaben ihnen insofern Recht, als sie 1245 als Schiedsrichter Johann von Avesnes Hennegau und Wilhelm von Dampierre blofs Flandern mit den zugehörigen Besitzungen zusprachen[5]). Johann von Avesnes, der sich bei diesem Urteil nicht beruhigte[6]), verband sich zunächst mit dem Herzog Heinrich von Brabant und hoffte weitere Unterstützung bei dem Grafen Wilhelm von Holland zu finden, dessen Schwester Adelheid er im Dezember 1246 heiratete. Er erhob Ansprüche auf das von Deutschland abhängige Gebiet Flanderns, nämlich Reichsflandern und Zeeland, da der Besitz dieser Landschaften als deutscher Lehen nicht von der Entscheidung Frankreichs abhängen könne. Wie neuerdings nachgewiesen ist[7]), griff Johann 1247 Flandern an, doch scheint es Ludwig IX., noch bevor er seinen Kreuzzug antrat (August 1248), gelungen zu sein, ihn zu einem Waffenstillstand zu bewegen. Schon am 26. September 1247 hatte ihn der zum Bischof von Lüttich

[1]) Nach Sattler, Flandrisch-holländische Verwicklungen unter Wilhelm von Holland (Göttingen 1872) S. 23 erst 1222. [2]) Ficker, R. I. V, No. 3279. [3]) Warnkönig I, S. 174. [4]) Der oben erwähnte Belehnungsbrief Friedrichs II. ist nur für Margarete ausgestellt. [5]) Kervyn van Lettenhove, Histoire de Flandre II (Brüssel 1867), S. 247. [6]) Dafs er den Schiedsspruch zunächst ruhig hingenommen hat, schliefst Sattler S. 26 mit Unrecht aus der Bestätigung desselben durch die Gräfin (Okt. 1246 bei Lünig, Codex Germaniae diplomaticus II, S. 1943). [7]) Sattler S. 28 und Ulrich, Geschichte des röm. Königs Wilhelm von Holland (Hannover 1882), S. 30 f.

erwählte Heinrich von Geldern als Lehnsherr mit Hennegau belehnt[1]), aber die übrigen Reichslehen blieben ihm noch vorenthalten, selbst als Wilhelm von Holland den deutschen Thron bestieg (3. Oktober 1247). Derselbe erkannte 7. Juli 1248 die Lehnsabhängigkeit Zeelands von Flandern ausdrücklich an[2]) und wufste es nur durchzusetzen, dafs die Gräfin Margarete einstweilen auf die Ableistung des Lehnseides verzichtete[3]), was seinem Schwager Johann allerdings gleichgiltig sein mufste. Auch um dessen Ansprüche auf Reichsflandern scheint sich Wilhelm damals nicht gekümmert zu haben. Unter diesen Umständen hielten es Johann und sein Bruder Balduin für das Beste, mit ihrer Mutter Frieden zu schliefsen, was denn auch im Januar 1249 erfolgte[4]). Willfähriger zeigte sich der König seinem Schwager gegenüber in Sachen der Markgrafschaft Namur, welche der Kaiser Balduin von Konstantinopel als hennegauisches Lehen besafs. Als dieser an Johann innerhalb der üblichen Frist von einem Jahre den Lehnseid nicht leistete und dies Ländchen ohne Zustimmung seines Lehnsherrn sogar an den König von Frankreich verpfändete, erklärte ihn Wilhelm dieses Lehens für verlustig und sprach es Johann selbst zu (27. April 1249)[5]). Dieses energische Auftreten des deutschen Königs wurde aber am päpstlichen Hofe übel vermerkt; schon am 26. August 1249 liefs Innovenz IV. an ihn die Aufforderung ergehen, jene zu Gunsten Johanns gefällte Entscheidung aufzuheben, weil die Grafschaft Namur unter dem Schutze des Papstes stehe[6]). Dafs Wilhelm nachgegeben hat, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich, wenn man betrachtet, wie sehr er in seinen Differenzen mit der Gräfin von Flandern auf des Papstes Willensmeinung Rücksicht nimmt.

Am 19. Mai 1250 wurde eine Verständigung durch Vermittelung des päpstlichen Legaten Peter, Bischofs von Albano, erzielt; Margarete verzichtete einstweilen auf den Lehnseid für Zeeland, dagegen versprach der König ihren Sohn, den Grafen von Flandern, mit den Reichslehen zu belehnen[7]). Doch es blieb bei den Versprechungen. 1252 sehen wir den Kardinallegaten Hugo wiederum thätig, um die Mifsverständnisse zwischen Wilhelm und der Gräfin von Flandern zu beseitigen[8]). Was der Gegenstand der Verhandlungen gewesen ist, läfst sich bei der Spärlichkeit des urkundlichen Materials schwer sagen. Inzwischen war der Gräfin ältester Sohn zweiter Ehe Wilhelm in einem Turnier umgekommen (1251) und hatte auch vorher nicht mit Reichsflandern belehnt werden können, weil er Ludwig IX. auf seinem Kreuzzuge begleitete. Als die Verhandlungen resultatlos verliefen, scheint man am päpstlichen Hofe die Schuld der Gräfin und ihrer Partei beigemessen zu haben, denn wenige Monate später bestätigte der Papst das vernichtende Urteil, welches der König gegen sie gefällt hatte. Am 11. Juli 1252 nämlich wurde ein Hoftag im Lager vor Frankfurt abgehalten und hier durch den Bischof Hermann von Würzburg folgender Rechtsspruch gefällt: Der König kann über die Reichslehen der Gräfin von Flandern beliebig verfügen, weil dieselbe binnen Jahr und Tag den Lehnseid nicht geleistet hat. Darauf hin verlieh Wilhelm diese Reichslehen, unter denen die oben als Reichsflandern bezeichneten Lande und die Markgrafschaft Namur aufgeführt werden, an Johann von Avesnes[9]). Durch einen Aufstand im Lande unterstützt, bemächtigte sich dieser der Grafschaft Hennegau, und der Krieg gegen Flandern brach aus, an dem seit 1253 auch König Wilhelm teilnahm. Er befand sich dabei mit dem Papste

---

[1]) Ficker, R. I. V, S. 922 u. 923. [2]) ibidem No. 4923 u. 4924. [3]) Sept. 1248 (ibidem No. 4930). [4]) Van den Bergh, Oerkoundenboek van Holland en Zeeland I, No. 253. [5]) R. I. V, No. 4976; Sattler S. 36. [6]) Potthast, Regesta pontificum Romanorum II (Berlin 1875), No. 13788. [7]) R. I. V, No. 5004—5006. [8]) R. I. V, S. 954 ff. [9]) R. I. V, No. 5107 ff. Hier fehlt selbstverständlich noch das Lehen Grammont.

in vollem Einverständnis, der am 3. Dezember 1252 das Frankfurter Urteil bestätigt hatte und am 4. Juli 1253 durch den Abt von Fulda die Exkommunikation über Guido von Dampierre, den Erben der Ansprüche seines verstorbenen Bruders Wilhelm, aussprechen liefs[1]). Während des Krieges wurde nochmals eine Untersuchung über die Legitimität der Brüder von Avesnes angestellt, obgleich erst 1251 Innocenz IV. die 1249 von mehreren Geistlichen eröffnete Enquete bestätigt und die Rechtmäfsigkeit der ersten Ehe Margaretens anerkannt hatte[2]). In demselben Sinne entschied auch jetzt das Schiedsgericht[3]).

Der Krieg mit Holland nahm bekanntlich für Flandern einen ungünstigen Ausgang[4]). Aber ohne auf ihre Söhne Guido und Johann Rücksicht zu nehmen, welche am 4. Juli 1253 bei Westcapellen mit vielen Edlen gefangen waren, trat Margarete im Oktober die Grafschaft Hennegau an Karl von Anjou, den Bruder des Königs von Frankreich, ab. Da Hennegau ein Lehen des Bistums Lüttich war, so veranlafste König Wilhelm eine Entscheidung über seinen Besitz durch das bischöfliche Lehnsgericht. Dasselbe sprach sich am 12. Februar 1254 in einer Sitzung, welcher der König selbst beiwohnte, zu Gunsten Johanns von Avesnes aus und bestätigte die von diesem an Heinrich, Grafen von Luxemburg, ergangene Belehnung mit der Markgrafschaft Namur[5]). Karl von Anjou kehrte sich an diese Entscheidung nicht, sondern brach in Hennegau ein und zog sich erst, als König Wilhelm mit einem Heere erschien, nach Frankreich zurück. Auch Wilhelm verliefs die Grafschaft, noch bevor er Valenciennes hatte nehmen können. Auf Wunsch des Papstes trat am 26. Juli ein Waffenstillstand ein, doch verzögerte sich die endgültige Entscheidung über den Besitz der flandrischen Reichslehen bis nach dem Tode König Wilhelms, welcher am 28. Januar 1256 so unvermutet erfolgte. Auch Papst Innocenz IV. war 1254 gestorben, und bei seinem Nachfolger Alexander IV. erhoben die beiden Brüder Dampierre Einspruch gegen die zu Gunsten ihrer Stiefbrüder gefällten und von Innocenz bestätigten Urteile. Der Papst beauftragte den Bischof von Arras diese Beschwerde zu untersuchen (6. April 1256)[6]). Wir wissen nicht, ob und in welcher Weise dies geschehen ist; wir sehen in der Folge nur den König Ludwig IX. und von Seiten des Papstes den Legaten, Bischof Odo von Tusculum, als Vermittler zwischen den feindlichen Brüderpaaren thätig. Andrerseits wurde die zwischen Flandern und Holland bestehende Differenz durch König Ludwig, den Herzog von Brabant und den Grafen von Geldern beigelegt.

Im September 1256 begaben sich die Gräfin Margarete und ihre Söhne erster Ehe nach Péronne, wo auf Vorschlag König Ludwigs das Abkommen von 1246 über die Teilung der flandrisch-hennegauischen Erbschaft erneuert wurde. Die Brüder von Avesnes leisteten nicht allein auf die Lehen von Crèvecoeur und Arleux, ferner von Osterbant nebst dem zugehörigen Bouchain (südöstlich von Valenciennes an der Schelde) Verzicht, sondern auch auf alle Rechte, die sie durch die Verleihung des deutschen Königs auf Namur und andere Besitzungen des Kaisers von Kon-

---

[1]) Saint Genois, Droits primitifs des anciens terres et seigneuries des pays du comté de Haynaut I (Paris 1782), S. 263. In diesem seltenen Buche sind Regesten der in der chambre des comptes zu Lille befindlichen Urkunden zur Geschichte von Flandern, Artois und Namur veröffentlicht. Das auf der Königl. Bibliothek zu Berlin vorhandene Exemplar ist unvollständig; es endet auf S. 700 bei den flandrischen Urkunden vom Jahre 1282. Spätere Urkunden habe ich nur aus Warnkönigs Staats- und Rechtsgeschichte benutzen können. Auch der zweite Band (Monumens anciens, Brüssel 1806) ist unvollständig. [2]) Kervyn II, S. 250 u. 262. [3]) ibidem S. 264. [4]) Ich verweise hier auf die genauere Darstellung des Krieges bei Kervyn II und besonders bei Sattler und Ulrich; vergl. auch die neue Ausgabe von Wilhelms Regesten. [5]) R. I. V, S. 968. [6]) Saint Genois, Inventaire analytique des chartes des comtes de Flandre (Gand 1843—46) No. 93.

stantinopel erlangt hatten. Auch wiederriefen sie die Übertragung der Markgrafschaft an den Grafen von Luxemburg (24. September 1256)[1]. Andrerseits stellte Karl von Anjou die ihm durch Schenkung übertragene Grafschaft Hennegau der Gräfin Margarete zurück (25. September 1256)[2]. Das Abkommen war für die Brüder von Avesnes höchst ungünstig, denn nur Hennegau, das Johann übrigens seit 1254 besetzt hielt, sollte ihnen verbleiben. Guido von Dampierre wäre dann aufser Reichsflandern und der Lehnshoheit über Zeeland auch die Grafschaft Osterbant, die seit Jahrhunderten mit Hennegau vereinigt war, zugefallen. Aufserdem mufste man sich inbetreff Namurs mit dem Grafen von Luxemburg abfinden, und wie wenig dieser geneigt war, auf dies Lehen zu verzichten, beweist die Urkunde vom 13. Juli 1257, in welcher er sich von König Richard den Besitz von Namur bestätigen liefs[3].

Wenige Tage später erfolgte zu Brüssel die Einigung zwischen Flandern und Holland. Graf Floris, der Bruder des verstorbenen Königs Wilhelm und Vormund seines minderjährigen Sohnes Floris, vermählte sich mit Beatrix, der ältesten Tochter Guidos von Flandern, und erhielt als Mitgift die seeländischen Inseln zwischen Heidensee und Schelde (Oosterschelde) von Flandern zu Lehen (13. und 21. Oktober 1256)[4]. Zugleich erhielten Graf Guido und seine Schicksalsgenossen die Freiheit.

Die Brüder von Avesnes waren trotz ihrer ursprünglichen Einwilligung mit dem Vertrage von Péronne nicht zufrieden und erneuerten ihre früheren Ansprüche auf die Erbschaft ihrer Mutter. Der alte Hader drohte wieder aufzuleben, zumal da damals eine Bulle erschien, in welcher der Papst, der jedenfalls von den Abmachungen von Péronne noch nichts wufste, nochmalige Untersuchung der Beschwerden, welche die Gräfin bei ihm erhoben hatte, dem Bischof von Arras übertrug (18. Oktober 1256)[5]. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Einwurf bekannt, welchen Margarete gegen das verdammende Frankfurter Urteil gemacht hatte. Gegenüber dem Vorwurf des verstorbenen Königs, dafs sie den Lehnseid nicht geleistet habe, hatte sie eingewendet, dafs das Land Waes und Grammont nicht deutsche, sondern französische Lehen wären und dafür der Lehnseid dem deutschen Könige nicht zustehe[6].

Erst ein Jahr später führten die Verhandlungen zwischen den Grafen von Flandern und Hennegau zu einer Einigung. Der Inhalt derselben ergiebt sich aus einer Urkunde der beiden Brüder von Avesnes vom 22. November 1257. Beide verzichteten nochmals auf Crèvecoeur und Arleux, erhielten jedoch das Land Osterbant mit Bouchain. Aufserdem erklärte Guido ausdrücklich, dafs die Lehnshoheit über Namur und die Lehen von Poilvache, Durbuy und la Roche zur Grafschaft Hennegau gehöre[7]. Schon am 24. Dezember 1257 starb Johann von Avesnes, und seine Rechte gingen auf seinen Sohn Johann II. über. Zn seinen Gunsten stellte Margarete am

---

[1]) Bréquigny, Tables chronologiques VI, 295; Sattler S. 65. [2]) Kervyn II, S. 276 (Archives de Lille). [3]) R. I. V, No. 5313. [4]) Van den Bergh II, 1 No. 3 und 4; Kervyn II, S. 276. Am 21. Oktober leistete Floris Margareten den Lehnseid. [5]) Saint Genois, Inventaire No. 94. [6]) An der Echtheit der Urkunde ist nicht zu zweifeln, aber in der Folge hat weder Margarete, noch ihr Sohn Guido die Zugehörigkeit Reichsflanderns zu Deutschland in Zweifel gezogen. Die Behauptung, dafs das Land Waes ein französisches Lehen sei, hatte sie schon 28. Febr. 1254 aufgestellt (Lünig II, 1967, Sattler S. 55). Grammont war bis 1263 flandrisches Allod. Mit Recht konnte die Gräfin dessen Lehnsabhängigkeit vom Reiche bestreiten, aber noch weniger stand es zu Frankreich in irgend welchen Beziehungen. [7]) Martene und Durand, Thesaurus anecdotorum novus I (Paris 1717), 1095 ff.; Warnkönig I, Anhang S. 61. Mit Unrecht schliefst Sattler S. 78 aus dieser und der weiter unten erwähnten Urkunde Guidos vom 25. Mai 1287, dafs Crèvecoeur und Arleux, wenn auch von Hennegau getrennt und zu Flandern gelegt, als deutsche Reichslehen angesehen wurden.

31. März 1258 eine Urkunde aus, in welcher sie als Ersatz für die Lehen von Crèvecoeur und Arleux nicht allein die dem verstorbenen Grafen verheifsenen 400 Livres Rente aus Hennegauischen Ländereien zu leisten versprach, sondern auch 200 weitere Livres Rente für seine Kinder als nach ihrem Tode zahlbar anzuweisen verhiefs[1]. Diese Abmachuugen waren ohne Mitwirkung des deutschen Königs getroffen. Inzwischen waren am 13. Januar 1257 Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien von zwei verschiedenen Parteien auf den deutschen Königsthron erhoben worden. Es wirft nun ein eigentümliches Licht auf den Charakter der Gräfin Margarete und ihres Sohnes Guido, dafs sie sich nach einander mit beiden Königen ins Einvernehmen zu setzen suchten. Am 20. April 1258 versprach Richard der Gräfin, den Rechtsspruch Wilhelms vom 11. Juli 1252 zu widerrufen, wenn sie ihm persönlich huldige. Dagegen geht aus einer Urkunde des Königs Alfons hervor, dafs Guido ihm in Segovia den Lehnseid geleistet und dafür ein Lehen von 500 Mark Silber an Wert sowie eine Summe von 4000 Mark erhalten hat (6. November 1258)[2]. Schliefslich scheint Guido den Spanier, dem er seine Unterstützung zur Erlangung des römischen Königreichs versprochen hatte, aufgegeben zu haben, was ja allerdings höchst gescheit war. Am 27. Juni 1260 belehnte nämlich Richard die Gräfin Margarete zu Cambrai mit dem Lande Alost, den Vier Ämtern und der Herrlichkeit über die fünf seeländischen Inseln und überhaupt dem gesamten Reichsflandern[3]. Wenn hier das Land Waes nicht ausdrücklich genannt ist, so folgt daraus nicht, dafs es die Gräfin oder gar Richard nicht als deutsches Lehen betrachteten. Dasselbe ist eben in dem zusammenfassenden Ausdruck: et simpliciter de omni terra quam ipsa et sui antecessores comites Flandriae, antea quam haberent comitatum Hannonie, a nostris antecessoribus imperatoribus Romanis seu regibus tenuerunt enthalten[4]. Die Belehnung Guidos verzögerte sich bis zum 2. Juli 1262[5]. Nachdem auch die Päpste Alexander IV. 28. August 1259[6] und Urban IV. 1. April 1262[7] die Übereinkunft zwischen den Avesnes und Dampierres von 1257 bestätigt hatten, schien der Streit über die Erbschaft der Gräfin Margarete und zugleich über Reichsflandern aus der Welt geschafft zu sein.

Im Mai 1263 vergröfserte Guido seine Besitzungen durch die Markgrafschaft Namur, welche er vom Kaiser Balduin II. von Konstantinopel durch Kauf erwarb, und gewann dafür auch die Zustimmung des gegenwärtigen Besitzers dieses Landes, des Grafen Heinrich von Luxemburg, dem dasselbe bekanntlich 1254 von Johann von Avesnes unter Zustimmung König Wilhelms übertragen war. Guido heiratete nämlich Heinrichs Tochter Isabella und empfing Namur als Mitgift. Doch kostete ihn dieser Erwerb 60 000 Livres Pariser Währung (damals etwa 1¼ Mill. Frcs.), wovon 20 000 Livres an Balduin, 40 000 an Heinrich zu zahlen waren[8]. Durch diese Übertragung wurde die Lehnsabhängigkeit Namurs vom Grafen von Hennegau nicht angetastet. Zu derselben Zeit (Mai 1263) nahm Guido die Gebiete von Grammont und Bornhem[9], welche bisher seine Allode waren, aus der Hand des Bischofs Heinrich von Lüttich als Lehen entgegen. Es verdient

---

[1]) Martene I, S. 1086. [2]) R. I. V, No. 5343 und 5500. [3]) R. I. V, No. 5869. [4]) Warnkönig I, Anhang S. 98. [5]) R. I. V, No. 5395. [6]) Saint Genois, Inventaire No. 103. [7]) Saint Genois, Droits primitifs I, S. 597. Wir wissen nicht, ob es mehr als eine Form war, wenn Urban IV. 27. April 1262 den Bischöfen von Cambrai und Tournay befahl, den Schiedsspruch Ludwigs IX. und des Bischofs Odo von 1246 durchzuführen. Von Differenzen zwischen den Grafen von Flandern und Hennegau ist uns aus dieser Zeit nichts bekannt. [8]) Saint Genois, Droits primitifs I, S. 600 und 602. [9]) Dies ist ein kleines Ländchen auf dem rechten Scheldeufer oberhalb der Mündung der Rupel.

hervorgehoben zu werden, dafs Grammont erst seitdem zu Reichsflandern zu rechnen ist, wenn es auch schon immer innerhalb der Reichsgrenzen lag. Nur waren die übrigen Teile Reichsflanderns unmittelbare Reichslehen, Grammont hingegen nur ein mittelbares.

Schon der Vertrag von 1257 hatte die Kastellanei Crèvecoeur und die Stadt Arleux dem Grafen von Flandern zugesprochen, worauf dieser Enguerran, Herrn von Coucy, damit belehnte. Erst 1272 liefs sich Guido diese Ländchen gegen Geldentschädigung abtreten[1]) und belehnte dann seinen zweiten Sohn Wilhelm damit[2]).

Rudolf von Habsburg und Guido von Flandern.

Wenn man aus dem Schweigen der Urkunden einen Schlufs ziehen darf, so herrschte über ein Jahrzehnt Ruhe zwischen den Grafen von Flandern und Hennegau. Erst in der Zeit König Rudolfs sehen wir den Streit sich von neuem erheben. In einer Urkunde, deren Datum allerdings verdächtig ist, weil sich Rudolf am 29. Mai 1275 nicht in Boppard aufhielt, verbietet dieser allen Reichsunterthanen, den Grafen von Flandern in seinem Zwist mit Johann von Hennegau zu unterstützen. Darin wird auf die Nachteile hingewiesen, welche Guido seinem Neffen durch Verwüstung von dessen Ländern zugefügt hat, und auch der Verachtung der Reichsautorität gedacht, die sich in diesem Verfahren Guidos äufsere[3]). Schon hier tritt der Gesichtspunkt hervor, von dem aus Rudolf von Habsburg das Verhalten des Grafen beurteilte. Es verletzte ihn mehr als einen seiner Vorgänger, dafs ihm Guido den Lehnseid nicht leistete. Wenn man erwägt, wie unbotmäfsig auch andere Vasallen, zumal an der französischen Grenze, gegen Rudolf sich zeigten, wird man ihm nicht verargen können, dafs er sich so bald gegen Guido erklärte. Dieser hatte auch erst im Februar 1275 seinen Verpflichtungen als Vasall Frankreichs genügt, indem er in einer persönlichen Zusammenkunft mit König Philipp III. zu Valenciennes den Vertrag von Melun aus dem Jahre 1226, welcher das Verhältnis Flanderns zur französischen Krone regelte, bestätigte[4]). Alsdann begleitete er 1276 Philipp auf seinem Feldzuge gegen Castilien[5]) und übertrug für die Zeit seiner Abwesenheit die ausschliefsliche Herrschaft in den flandrischen Landen seiner Mutter Margarete[6]).

Es läfst sich heute nicht mehr feststellen, welches die Ursache des neuen Haders zwischen Flandern und Hennegau gewesen ist. Guido mochte in Rudolf von Habsburg keinen mächtigeren Lehnsherrn als die früheren Gegenkönige vermuten und eine Vernachlässigung seiner Vasallenpflicht nicht für gefährlich halten. Er übersah dabei aber, dafs der deutsche König desto bereitwilliger seine Gunst dem Grafen von Hennegau zuwandte. Diesen hat Rudolf nebst seinem Schwager, dem Grafen Hermann von Henneberg, für den Fall, dafs Floris von Holland ohne rechtmäfsige Leibeserben sterben sollte, mit dessen Grafschaft und andern Reichslehen belehnt (13. Januar 1276)[7]). In den nächsten Jahren liefs der Kampf mit Ottokar von Böhmen dem deutschen Könige keine Zeit, seine Aufmerksamkeit den Angelegenheiten in Niederlothringen zuzuwenden. Erst nach der Abdankung der Gräfin Margarete (29. Dezember 1278), als Guido die alleinige Verwaltung der flandrischen Lande übernommen hatte, ging Rudolf mit weiteren Mafsregeln gegen ihn vor. Guido hatte inzwischen (25. Mai 1278) mit Floris von Holland ein Bündnis geschlossen, das gegen jedermann, den Herzog Johann I. von Brabant ausgenommen, gerichtet war[1]). Es ist über allen Zweifel erhaben, dafs ausschliefslich die Feindschaft gegen Johann von Hennegau dies Bündnis herbeigeführt hat. Es war Floris jedenfalls sehr unangenehm, dafs sein Vetter, Johann von Hennegau, die Zeit nicht erwarten konnte, bis er ihm in Holland nachfolgen konnte, und doch war Floris damals erst 24 Jahre alt.

[1]) Saint Genois, Droits primitifs I, S. 638. [2]) Delepierre, Précis analytique des documents des archives à Bruges I (Brügge 1840), S. 93 (Januar 1286). [3]) Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg I (ed. Reiffenberg) 369. [4]) Warnkönig I, Anhang S. 70. [5]) Kervyn II, S. 289. [6]) Saint Genois, Droits primitifs I, S. 658. [7]) Böhmer, Reg. Rudolfs No. 226.

Guido hätte schon als Mitregent Margaretens bis zum September 1274 für die flandrischen Reichslehen[2]) an König Rudolf den Lehnseid leisten müssen. Dennoch wartete dieser noch fast ein Jahr nach der Abdankung Margaretens, ehe er Guido die Reichslehen entzog[3]). Erst am 6. November 1279 belehnte er Balduin von Avesnes[4]) als Bevollmächtigten seines Bruders, des Grafen Johann, mit der Grafschaft Alost, dem Lande Waes, den Vier Ämtern und Grammont[5]), also mit ganz Reichsflandern. Guido beschwerte sich über diese Begünstigung seines Neffen, die allen bisherigen Verträgen zuwiderlief, beim Könige und gab als Grund dafür, dafs er noch nicht persönlich den Lehnseid geleistet habe, die Beschwerlichkeit der Reise an[6]). Deshalb gewährte ihm Rudolf am 18. Mai 1280 zur Huldigung eine Frist bis Pfingsten 1281[7]). Man sieht, dafs es ihm nur um Aufrechterhaltung seiner Lehnshoheit zu thun war und ihn persönliche Abneigung gegen Guido keineswegs beseelte. Dieser liefs die Frist verstreichen, ohne am königlichen Hoflager zu erscheinen, indes leistete sein Nebenbuhler Johann persönlich den Vasalleneid und wurde mit allen ihm gebührenden Reichslehen belehnt[8]). Der Ausdruck „Reichslehen“ ist hier wohl ohne Absicht unbestimmt gehalten; jedenfalls konnte Reichsflandern darin nicht eingeschlossen sein, weil dessen Verwaltung einstweilen noch dem Grafen Guido überlassen und die Frist zur Ableistung des Eides sogar noch bis zum 1. Oktober 1281 verlängert war (20. Dezember 1280)[9]). Doch diesen Termin hat der König nicht mehr abgewartet. Im Frühjahr 1281 begab sich Johann von Hennegau nach Wien[10]) und begleitete das königliche Hoflager nach Regensburg[11]). Damals mufs es ihm gelungen sein, den König so sehr für seine Sache zu gewinnen, dafs er eine Entscheidung gegen Guido sofort herbeiführte.

Am 5. August 1281 bestätigte Rudolf zu Nürnberg den Rechtsspruch seines Vorgängers Wilhelm vom 11. Juli 1252, infolge dessen Reichsflandern Johann I. von Hennegau, dem Vater des jetzigen Grafen, zugesprochen war[12]), und gebot den Vasallen und Leuten in jenen Gegenden, Johann II. zu huldigen. Zugleich beauftragte er den Bischof Ingeram von Cambrai und am 19. Dezember noch den Grafen von Holland, Johann in den Besitz dieser Lehen zu setzen[13]). Um die abweichende Entscheidung König Richards, durch welche Wilhelms Urteil vom Jahre 1252 aufgehoben war, zu beseitigen, veranlafste Rudolf am 9. August 1281 einen Rechtsspruch, durch welchen alle Verfügungen über Reichsgüter, welche Richard oder dessen Vorfahren seit Friedrichs II.

[1]) Saint Genois, Droits primitifs S. 664. [2]) Er führte gleich seiner Mutter z. B. im Lande Alost die Herrschaft, s. die Urkunde Margaretens vom 19. Okt. 1276 (Saint Genois, Droits primitifs S. 658). [3]) Warnkönig I, S. 187 übersieht, dafs am 6. Nov. 1279 noch kein Jahr seit der Abdankung Margaretens verstrichen war. [4]) Bei Voigtel-Cohn, Stammtafeln, Tafel 225a fehlen unter den Brüdern Johanns sowohl Balduin, als der später erwähnte Floris. [5]) Böhmer, Reg. Rudolfs No. 519. [6]) Rudolf hielt sich 1279—80 meist in Wien auf. [7]) Reg. Rudolfs No. 544. [8]) Reg. Rudolfs No. 549—550. [9]) Reg. Rudolfs No. 563. [10]) Er ist hier Zeuge in einer Urkunde vom 20. Mai 1281 (Reg. Rudolfs No. 579). [11]) Wiederum Zeuge am 15. Juni. [12]) Reg. Rudolfs No. 604. [13]) Reg. Rudolfs No. 605, 606, 645.

Absetzung (1245) erlassen hatten, aufgehoben wurden, wenn nicht die Mehrzahl der Kurfürsten eingewilligt hätte[1]).

Noch vor Ablauf des Jahres 1281 versuchte der Bischof von Cambrai des Königs Befehl auszuführen. Die Mafsregeln, welche er dazu ergriff, beschreibt er selbst in einem Briefe vom 13. Januar 1282, der an Rudolf gerichtet ist[2]). Danach hat er zunächst Boten nach Grammont gesandt, welche den Behörden dieser Stadt melden sollten, dafs der Bischof nahe, um ihnen die königliche Verfügung behufs Aufnahme des Grafen von Hennegau vorzulegen. Doch man habe jenen geantwortet, dafs die Stadt zwar bereit sei, den Bischof als ihren geistlichen Hirten aufzunehmen, ihm aber als Vollstrecker eines königlichen Befehls, der gegen den Grafen von Flandern gerichtet sei, den Eintritt in ihre Thore nicht gewähren könne. Denn die Behörden seien nicht imstande, den Bischof und seine Begleiter vor Gewaltthätigkeiten zu schützen. Als darauf die Boten zurückkehrten und ihrem Herrn diese Antwort mitteilten, liefs dieser durch den Bevollmächtigten[3]) des Grafen von Hennegau das königliche Mandat an mehreren Orten des Landes Grammont verkünden und machte es selbst in Gegenwart von Zeugen bekannt. Alsdann begab sich der Bischof zur Stadt Alost, dem Hauptorte der gleichnamigen Grafschaft. Hier wurde er vom Bailli des Grafen von Flandern, den Behörden und Einwohnern empfangen, welche gegen den königlichen Befehl Widerspruch erhoben, worauf sich der Bischof damit begnügte, das Mandat durch den schon erwähnten Bevollmächtigten Hennegaus im Lande Alost verkünden zu lassen. Nach den Vier Ämtern, dem Lande Waes und Oberschelde hat sich der Bischof nicht begeben, weil sie aufserhalb seiner Diözese lagen.

Es war für Johann von Hennegau mifslich, dafs die Bewohner von Reichsflandern treu zu ihrem Grafen hielten. Doch er liefs sich nicht einschüchtern, sondern begab sich zu Anfang des Jahres 1282 nochmals an den königlichen Hof. Wir finden ihn am 25. März und 7. und 9. April zu Oppenheim a. Rh. in des Königs Umgebung[4]). Dieser hielt am 16. April zu Hagenau einen Gerichtstag ab, welchem sowohl Johann von Hennegau, als auch Guido von Flandern beiwohnten. Dort wurde entschieden, dafs der Bischof von Cambrai vorzuladen sei[5]). Schon am 18. April verfügte Rudolf, dafs der Bischof in acht Wochen vom nächsten Montag an gerechnet (also am 15. Juni) vor ihm erscheine und über des Grafen von Flandern Widersetzlichkeit Bericht erstatte; wenn er verhindert sein sollte, selbst zu kommen, so solle er vor des Königs Gesandten, dem Canonicus Ruthger von Aachen und Mons und dem Ritter Warner von Raparch ein eidliches Zeugnis ablegen[6]). Diese Vorladung wiederholte Rudolf am 15. Mai[7]). Der Bischof zog es vor, den königlichen Gesandten seinen Bericht zu erstatten; derselbe stimmt dem Wortlaute nach mit dem oben erwähnten Brief vom 13. Januar überein[8]).

Am 15. Juni 1282 fand ein Reichstag in Worms statt, zu welchem der Graf von Flandern vorgeladen, aber nicht erschienen war. Dort wurde auf Veranlassung des Grafen von Hennegau

[1]) Reg. Rudolfs No. 611. Dadurch wurde Wilhelms Urteil selbst hinfällig; denn nur die Erzbischöfe von Mainz und Köln waren bei jenem Hoftag vor Frankfurt zugegen gewesen, aufserdem war der Kreis der principum in electione Romani regis vocem habentium — so werden sie in Rudolfs Urkunde bezeichnet — zu Wilhelms Zeit noch nicht so fest geschlossen, dafs man von einer Mehrheit reden konnte. [2]) Martene I, S. 1172—74. [3]) Der Name desselben wird im Briefe nicht genannt; nach Saint Genois, Droits S. 258 war der Abt des Klosters St. Jean in Valenciennes damit betraut, diese Reichslehen vom Bischof zu übernehmen, s. Warnkönig I, S. 189. [4]) Reg. Rudolfs No. 654, 657, 658. [5]) Martene I, S. 1181—83. [6]) Martene I, S. 1175. [7]) Reg. Rudolfs No. 670. [8]) Martene I, S. 1176—80.

ein Rechtsspruch gefällt, durch welchen Reichsflandern dem Grafen Guido aberkannt und Johann zugesprochen wurde. Zugleich wurde beschlossen, dafs auf das Zeugnis des Bischofs von Cambrai hin Graf Guido wegen Ungehorsams der Reichsacht verfallen sei. An diesem Urteil nahmen von Geistlichen die Bischöfe von Worms und Speier, von Weltlichen der Markgraf Otto von Brandenburg, die Grafen von Geldern, Nassau und viele geringere Herren teil[1]). Die Acht wurde dann über Guido am 17. Juni ausgesprochen[2]). Am 15. Juni 1282 forderte der König den Bischof von Cambrai auf, verkünden zu lassen, dafs alle Vasallen und Behörden in Reichsflandern dem Grafen von Hennegau binnen sechs Wochen und drei Tagen huldigen sollten[3]). Die Bischöfe von Cambrai und Utrecht wurden für die in ihren Diözesen belegenen Gebiete, d. h. jener in Alost und Grammont, dieser in den Vier Ämtern mit der kirchlichen Bekanntmachung des Urteils beauftragt[4]). Beide kamen dieser Aufforderung alsbald nach[5]). Wenige Monate später begaben sich die Erzbischöfe Siegfried von Cöln und Werner von Mainz nach Hennegau, um Johann von Avesnes mit den neuen Reichslehen zu belehnen[6]). Dieser hatte sich durch Bündnisse zum Kriege mit Flandern vorbereitet und wurde von König Rudolf noch der Hülfe von Seiten Luxemburgs und Hollands versichert[7]). Doch bevor es zu wirklichen Feindseligkeiten kam, einigte sich Johann von Hennegau mit seinem Oheim Guido darüber, den Herzog Johann von Brabant zum Schiedsrichter zu bestellen (13. Okt. 1282)[8]). Als die für das schiedsrichterliche Urteil bewilligte Frist abgelaufen war, wurde sie 1283 durch Vermittelung des Königs Philipp von Frankreich verlängert und das Schiedsgericht durch je zwei Mitglieder der Häuser Avesnes und Dampierre erweitert; dieselben sollten bis zum 2. Januar 1284 ihr Urteil fällen[9]).

Inzwischen hatten allen Rechtssprüchen der deutschen Reichstage zum Trotz die Bewohner Reichsflanderns in ihrer Anhänglichkeit an Guido beharrt. Die Städte Alost und Grammont und mehrere Edlen, wie Raso, Herr von Gavere (im heutigen Arrondissement Gent), Hugo, Kastellan von Gent, Gerhard II., Herr von Rode, Theoderich, Herr von Beveren (im heutigen Arrondissement Saint-Nicolas) hatten dem Grafen Johann den Lehnseid trotz erneuter Aufforderung[10]) verweigert. Als sie auf einem Reichstage zu Weifsenburg, wohin sie vorgeladen waren, nicht erschienen, wurden sie gleich ihrem Herrn in die Acht gethan (24. Nov. 1282)[11]). Der deutsche König that nichts, um dieses strenge Urteil zu vollziehen; als Entschuldigung mag für ihn gelten, dafs ihn die Angelegenheiten Burgunds, die Kämpfe gegen den Grafen Rainald und gegen Philipp von Savoien 1283 hinlänglich beschäftigten. Auch mag er sich gescheut haben, sich weiter mit einer Angelegenheit zu befassen, in die der König von Frankreich, der ebenfalls Guidos Lehnsherr war, sich eingemischt hatte. Philipp führte auch wirklich 15. Juni 1283 einen Waffenstillstand zwischen Flandern und Hennegau herbei[12]). Das gleichgiltige Verhalten des deutschen Königs äufserte indes auf dessen Anhänger seinen Einflufs. Graf Floris von Holland schlofs sich, obwohl ihm Rudolf

[1]) Reg. Rudolfs No. 678. [2]) Reg. Rudolfs No. 681; der Wortlaut bei Martene I, S. 1185 ist folgender: ipsum Flandriae comitem ob violentiam et injuriam irrogatam per se et suos in terris praedictis vel pertinentiis suis saepedicto Haynoniae comiti, necnon ob ejus contumaciam debeamus proscriptionis mucrone ferire. [3]) Reg. Rudolfs No. 679—680. [4]) Martene I, S. 1183—84, s. Warnkönig I, S. 190. [5]) Martene I, S. 1186, Saint Genois, Droits S. 259—260. [6]) Martene I, S. 1190. [7]) Martene I, S. 1187 und 1170, Kluit, Historia critica comitum Hollandiae et Zeelandiae II (Middelburg 1782), 846. Dafs der Graf von Luxemburg am 3. März 1281 für Schlofs und Stadt Poilvache dem Grafen von Flandern den Lehnseid leistete, darf nicht befremden, da es ein Afterlehen von Namur war (Saint Genois, Droits S. 681). [8]) Saint Genois, Monumens anciens II, S. 704. [9]) ibidem S. 711, 713. [10]) 15. Juni 1282. [11]) Reg. Rudolfs No. 712, 713. [12]) Kervyn II, S. 354.

1282 mehrere Vorteile gewährt hatte[1]), wiederum an seinen Schwiegervater, den Grafen von Flandern, an und gelobte ihm am 15. Mai 1283, nicht dulden zu wollen, dafs seine Unterthanen dem Grafen von Hennegau gegen ihn Beistand leisteten[2]). Da das erste Schiedsgericht zu keinem Resultate gekommen zu sein scheint, wurde 28. August 1284 ein neues eingesetzt, das aus den Bischöfen von Lüttich und Metz bestand, von denen jener, Johann IV., ein Sohn Guidos, dieser, Burchard II., ein Sohn Johanns von Hennegau war[3]). Damals sind wirklich Beratungen eingeleitet; beide Schiedsrichter sollten sich ursprünglich nach Mézières begeben, doch wurde ihnen dann gestattet, in Saint-Amand zusammenzukommen[4]). Ein Resultat haben diese Verhandlungen keinesfalls gehabt.

In Frankreich trat inzwischen ein Thronwechsel ein. Auf Philipp den Kühnen folgte 5. Okt. 1295 sein Sohn Philipp IV., der Schöne, der trotz seiner Jugend gar bald als Schiedsrichter am Niederrhein auftrat. Obwohl der deutsche König noch am 21. Juni 1283 alle zu Gunsten des Grafen von Hennegau in den Jahren 1281 und 1282 getroffenen Entscheidungen in einem Diplom zusammenfafste[5]), betrachtete sich Guido auch in der Folge als Herrn von Reichsflandern. Er verlieh z. B. im Januar 1285 seinem Sohne Johann von Namur alles angeschwemmte Land in den Vier Ämtern als Lehen[6]). Der Papst Honorius IV. war ihm günstig gesinnt, wie auch die Bulle vom 20. Februar 1287 an die Bischöfe von Cambrai und Arras beweist, in welcher diese ermahnt werden, die Verbrechen, welche Geistliche zum Schaden des Grafen von Flandern verübten, streng zu bestrafen[7]). Hingegen der deutsche König bewahrte nach wie vor seine Gunst dem Grafen von Hennegau; er ernannte ihn z. B. am 1. Mai 1284 zu seinem Generalvikar in Tuscien[8]). Allein den Streit um Reichsflandern, bei welchem seine königliche Autorität doch so sehr engagiert war, hat er bis zum Jahre 1287 auf sich beruhen lassen. Und auch damals waren es nur halbe Mafsregeln, zu denen er sich entschlofs. Er rief am 27. März 1287 die Unterstützung des päpstlichen Legaten Johann, Bischofs von Tusculum, an und bat ihn, die ungehorsamen Adligen und die Bewohner von Alost und Grammont mit dem Bann zu belegen. Der Legat entsprach auch sofort dem Wunsche des Königs, richtete am 1. April 1287 durch die Äbte von Liessies und Saint-Ghislain und den Dekan der Kirche von Saint-Germain in Mons an Guido die Aufforderung, Reichsflandern zu räumen, widrigenfalls er dem Banne verfalle[9]), und ermahnte am 15. April Guidos Anhänger bei Strafe der Excommunication innerhalb zwei Monaten von der Empörung gegen das Reich abzulassen[10]). Allein Guido vertraute auf die wohlwollende Gesinnung des Papstes und trug den Bevollmächtigten, welche er am 29. April an den Hof König Rudolfs sandte, dem Arnulf von Hulst und Gerard von Audenarde, auf, dort gegen alle ungünstigen Entscheidungen unmittelbar an den Papst zu appellieren[11]). Er war seiner Sache so gewifs, dafs er den Augenblick sogar für geeignet hielt, um in feierlicher Weise mit allen seinen Ansprüchen hervorzutreten. Am 10. Mai 1287 liefs er im Schlofs zu Male die Erklärung ergehen, dafs nicht allein Reichsflandern und die seeländischen Inseln, sondern auch die Grafschsft Osterbant von jeher seinen

[1]) Van den Bergh II, 1 No. 457. [2]) Van den Bergh II, 1 No. 478. [3]) Martene I, S. 1194, Kervyn II, S. 354. Warnkönig erwähnt I, S. 193 dies Schiedsgericht erst unter dem Jahre 1288, doch nur weil ihm die früheren Urkunden unbekannt sind. [4]) Saint Genois, Droits S. 262. [5]) Monuments ed. Reiffenberg No. 47, S. 374—393. [6]) ibidem No. 52. [7]) Saint Genois, Inventaire No. 429. [8]) Martene I, S. 1192—93. Allerdings hatte er auch dem Herrn Walram von Montjoie erlaubt, Reichsleben vom Grafen von Flandern entgegenzunehmen (15. Dez. 1285, Reg. Rudolfs No. 852). [9]) Saint Genois, Droits S. 261. [10]) Kluit II, 329, 330. [11]) Böhmer, Reichssachen No. 151.

Vorfahren gehört hätten[1]). Rudolf hatte nämlich die Lehnshoheit Flanderns über Zeeland angegriffen, indem er am 24. März 1287 die zu einem Hoftage in Würzburg versammelten Fürsten zu dem Rechtsspruch veranlafste, dafs kein Vormund mit den Gütern seines Mündels irgend eine Verfügung treffen dürfe, wodurch der Stand des Mündels gemindert werde; er hatte darauf hin mit Zustimmung mehrerer Kurfürsten und Bischöfe verfügt, dafs Floris von Holland seine Lehen gleich seinem Vater nur vom Reiche zu tragen habe[2]). Deshalb hatte Guidos Bevollmächtigter, Johann von Pisa, am 5. Mai dem päpstlichen Legaten mitteilen müssen, dafs die Grafen von Flandern seit alter Zeit die seeländischen Inseln besessen hätten[3]). Derselbe Rechtsgelehrte erklärte am 25. Mai nochmals, dafs Reichsflandern, die seeländischen Inseln, Osterbant und auch Crèvecoeur nebst Arleux Guido als Grafen von Flandern gehörten, und appellierte wegen des über diesen und seine Anhänger ausgesprochenen Bannes an den Papst[4]). Zugleich verpflichtete sich Guido, dem deutschen Könige Beweise seines guten Rechts zu geben, wenn er sich ohne Gefahr nach Deutschland begeben könne. Diese Erklärungen und Proteste Guidos wurden in Gegenwart hoher Geistlicher und Rechtsgelehrter am 29. Mai in Pamele, 31. Mai in Grammont, 1. Juni in Alost, 3. Juni in Assenede, 4. Juni in Baudeloo und 12. Juni in Cambrai verlesen[5]).

Inzwischen war die Nachricht nach Deutschland gekommen, dafs am 3. April Papst Honorius gestorben sei. Derselbe scheint eine Verfügung hinterlassen zu haben, welche dem Grafen von Flandern günstig war, denn am 23. Juli verkündete der Legat, dafs der Papst — es kann nur Honorius gemeint sein — alle gegen Guido erlassenen kirchlichen Drohbriefe für ungiltig erklärt habe[6]). Der König drang noch einmal in den Legaten, den Bann aufrecht zu erhalten[7]), daneben bot er auch jetzt noch dem Grafen die Möglichkeit eines ehrenvollen Rückzuges. Er lud ihn an seinen Hof und gewährte ihm, da er geächtet war, freies Geleit (15. März 1288)[8]). Der Graf zeigt seit dem Tode des Papstes mehr Bereitwilligkeit, mit Hennegau und dem Könige das Einvernehmen herzustellen. Wieder taucht der Plan eines Schiedsgerichts auf; auch jetzt noch werden die Bischöfe von Lüttich und Metz als Schiedsrichter bezeichnet und die Ausführung ihres Urteils von vielen Edlen Flanderns und den Städten Valenciennes, Binche[9]), Grammont und Alost[10]) gewährleistet. Der Graf von Flandern versprach endlich am 2. Dezember 1288 seinem Neffen Johann, sich an den Hof des römischen Königs zu begeben und sich dem Schiedsspruch, den die beiden Bischöfe in Gegenwart Rudolfs abgeben würden, zu unterwerfen. Zugleich verpflichtete er sich, Johann die Einkünfte des Landes von Crèvecoeur zu erstatten, falls dies die Schiedsrichter beschliefsen würden. Unser urkundliches Material wird jetzt wieder lückenhaft; wir erfahren noch, dafs Guido am 4. Juli 1289 zugesagt hat, die Entscheidung der Bevollmächtigten, welche Johann von Avesnes nach Deutschland geschickt habe, durchzuführen[11]), aber nichts spricht dafür, dafs er sich wirklich an Rudolfs Hoflager begeben hat oder dafs überhaupt ein schiedsrichterliches Urteil gefällt wurde. Trotzdem scheint damals ein leidliches Einvernehmen zwischen beiden Grafen her-

[1]) Kervyn II, S. 357, wiederholt 25. Mai zu Winendale, Kluit II, 334, van den Bergh II, 1 No. 609. [2]) Reg. Rudolfs No. 909. Es würde zu weit führen, wollten wir auf den Irrtum, in welchem sich sicher der König befand, näher eingehen. Über dies Lehnsverhältnis Wilhelms von Holland zu Flandern vergleiche Sattlers oben citierte Abhandlung. [3]) Van den Bergh II, 1 No. 607. [4]) Saint Genois, Inventaire No. 442. [5]) Vergl. das darüber angefertigte Protokoll des Notars Jacob von Pisa 1287 (Saint Genois, Inventaire No. 445). [6]) Saint Genois, Monuments II, S. 729. [7]) ibidem S. 755. [8]) Reg. Rudolfs No. 950. [9]) Nov. 1285, Saint Genois, Droits S. 262—263. [10]) Febr. 1288, Saint Genois, Inventaire No. 460 u. 461. [11]) Saint Genois, Droits S. 263.

gestellt zu sein. So übertrug Guido am 6. Dezember 1289 seinem Neffen 10 000 Livres Tourer Währung (damals etwa 180 000 Frcs.), wovon diesem 1700 Livres (ca. 30 000 Frcs.) aus der Erbschaft seines verstorbenen Oheims Balduin von Avesnes zukamen[1]). Es ist wahrscheinlich, dafs dieser Waffenstillstand durch Vermittlung Philipps des Schönen von Frankreich eingetreten ist, der ja auch die Teilnehmer am limburgischen Erbfolgekriege zu versöhnen bemüht war. Der hochbetagte Rudolf von Habsburg vermochte nicht die königliche Autorität in jenen Gegenden zu wahren und mufste froh sein, in Württemberg und Burgund den Aufstand besiegt zu haben. Das einzige Lebenszeichen, das er damals von sich gab, war, dafs er dem Grafen von Holland sein Mifsfallen wegen der Abmachungen kund that, welche dieser über Walchern getroffen habe (6. Juli 1290)[2]). Dagegen sehen wir den König von Frankreich von Jahr zu Jahr mehr mit den Angelegenheiten der Grafen von Flandern und Hennegau beschäftigt. Beide waren seine Lehnsleute, jener für Flandern, dieser für die Grafschaft Osterbant. Noch im Jahre 1275 hatte Johann Philipp dem Kühnen für dieses Land den Lehnseid geleistet[3]). Dem neuen Könige Philipp dem Schönen gleichfalls zu huldigen, hatte er sich lange geweigert, erst im September 1290 unterwarf er sich[4]) und erhielt dafür das Zugeständnis, dafs ein Schiedsgericht entscheiden solle, ob irgend ein Teil von Osterbant nicht zu Frankreich gehöre. Auch die Vogtei über die Kirchen dieser Grafschaft und die Abtei Feimi (wohl Flines-lès-Raches, die berühmte Abtei im Nordosten von Douai) wollte der König nur so lange behalten, bis ein Schiedsgericht sie ihm aberkennen würde[5]). Hierin lag und mochte man auch am flandrischen Hofe ein Entgegenkommen Philipps gegenüber dem Grafen von Hennegau sehen und um so mehr besorgt werden, als die Haltung Philipps gegen Flandern damals wenig Zuvorkommenheit offenbarte. Dafs es dem Könige nur darauf ankam, den flandrischen Vasallen, der zu mächtig geworden war und zu rücksichtslos auftrat, in gröfsere Abhängigkeit von der Krone zu bringen, ist Guido erst später klar geworden. Damals mischte Philipp sich in den Streit, welcher seit Jahren zwischen der Stadt Gent und ihrem Herrn bestand, und sprach sich zu ihren Gunsten aus, ja er suchte durch seine berüchtigte Verfügung gegen die von französischen Vasallen geprägten Münzen den flandrischen Handel, auf dem der Wohlstand des Landes und die Macht des Grafen beruhte, zu schädigen[6]). Während Guido nach Frankreich reiste und in persönlicher Verhandlung das Einvernehmen mit König Philipp wiederherzustellen bemüht war[7]), trat ein Ereignis ein, welches dem Grafen von Hennegau die Augen über die wahren Ziele der französischen Politik öffnen mufste.

Die Stadt Valenciennes, welche auf dem rechten Ufer der Schelde gelegen unstreitig zum Deutschen Reiche gehörte und um die Mitte des 11. Jahrhunderts in den Besitz des Grafen von Hennegau gelangt war, empörte sich 1290 gegen ihren Herrn und zwang ihn zu einer Verbriefung ihrer Rechte[8]). König Rudolf protestierte gegen die Anmafsungen der Städter, hob die dem Grafen abgedrungenen Vergünstigungen auf und nahm jenen sogar manche der früher bewilligten Privilegien (20. Juni 1291)[9]). Darauf vertrieb die Stadt die hennegauische Besatzung und rief

---

[1]) Saint Genois, Inventaire No. 511. [2]) Reg. Rudolfs No. 1048. [3]) Martene I, S. 1235. [4]) Die Darstellung über die dem Lehnseide voraufgehenden Ereignisse bei Kopp, Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des h. römischen Reiches I, 1 (Leipzig 1845) S. 866 finde ich nicht durch die Quellen belegt. [5]) Saint Genois, Droits S. 239. [6]) Kervyn II, S. 360 ff. [7]) ibidem S. 365. [8]) Heller, Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen vom Ende des Interregnums bis zum Tode Rudolfs von Habsburg (Göttingen 1874) S. 129 ff. [9]) Reg. Rudolfs No. 1138.

Wilhelm, den zweiten Sohn des Grafen von Flandern, zu ihrem Schutz herbei[1]). Zugleich bat sie den König von Frankreich durch eine Gesandtschaft, sie in seine Obhut aufzunehmen, indem sie den Nachweis zu führen suchte, dafs sie von jeher zu Frankreich gehört habe[2]). Obwohl nun Philipp diese Bitte gewährte, besetzte der Graf von Flandern Valenciennes und behielt die Stadt, weil der König auf ihren Besitz verzichtete[3]). Inzwischen war am 15. Juli 1291 Rudolf von Habsburg gestorben; er hat die Sinnesänderung des französischen Königs nicht mehr erlebt, aber zum Glück auch nicht, dafs sich der Graf von Flandern, der seit länger als einem Jahrzehnt alle Gebote der deutschen Reichstage und selbst der Kirche ungestraft verspottete, eines neuen Reichslehens bemächtigte.

Die schwankende Politik Adolfs von Nassau gegenüber Flandern und Hennegau.

Fast ein Jahr war seit Rudolfs Tode verflossen, als am 5. Mai 1292 Graf Adolf von Nassau auf den deutschen Königsthron erhoben wurde. Dieser war kaum in Aachen gekrönt, so machte er sein Recht als Oberlehnsherr über Valenciennes geltend: schon am 2. Juli forderte er die Behörden der Stadt auf, am 27. Juli vor seinem Richterstuhl zu erscheinen. Als sich niemand stellte, erneuerte er am 7. August den vernichtenden Spruch, welchen sein Vorgänger über die Stadt gefällt hatte[4]). Mittlerweile hatte der Graf von Hennegau den Krieg gegen die Stadt und die Flandrer auf eigene Hand geführt und dabei auch das Gebiet der unter der Vogtei des Königs von Frankreich stehenden Kirchen verletzt[5]). Darauf liefs dieser durch den Grafen Karl von Valois ein Heer bei Saint-Quentin zusammenziehen. Doch bevor dieses die Grenze überschritt, fügte sich Johann, kam in Karls Lager und folgte ihm nach Paris, um hier über einen Frieden zu verhandeln. Philipp setzte ihn jedoch im Thurm von Montlhéry gefangen und liefs ihn erst frei,

---

[1]) Chron. Guillelmi de Nangis 1291 (Mon. Germ. Script. XXVI, S. 689). [2]) Die Urkunde bei Boutaric, La France sous Philippe le Bel (Paris 1861) S. 386; doch ist hier das Datum nicht angegeben. [3]) Wann dies geschehen, ergiebt sich aus Guidos späterem Briefe an Philipp nicht; doch folgt unmittelbar darauf die Reise des Grafen nach Paris, die ins Jahr 1294 fällt. Aufserdem mufs der Verzicht der Versöhnung Philipps mit dem Grafen von Hennegau vorangehen. Die Stelle lautet bei Kervyn II, S. 565: Licueins de Flandres i mist main comme au sien et le tint pesiblement, et ce ne vous desplut mie et en donnastes voz letres et en otastes vostre main. [4]) Böhmer, Reg. Adolfs No. 12 und 21. Leroux, Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378 (Paris 1882) S. 59—61 sucht auf Grund einer Stelle der Chroniques von St. Denis (1292) nachzuweisen, dafs Adolf durch den Grafen von Hennegau zum Krieg gegen Frankreich bestimmt wurde und nur seinen Plan aufgab, als Philipp ein Heer bei St. Quentin zusammenzog. Jedermann weifs, dafs die Zusätze, welche die Chroniques zu der Darstellung des Guil. de Nangis machen, mit grofser Vorsicht aufzunehmen sind. Ich erwähne schon hier, dafs mir das ungünstige Urteil, welches Scheffer-Boichorst in den Göttinger Gel. Anz. 1883, Stück 9 u. 10 und C. Wenck in der historischen Zeitschrift, Neue Folge XIV, S. 500 ff. über Leroux' Buch fällen, nur zu gerechtfertigt erscheint. [5]) Chron. Guil. de Nangis 1292 (Mon. Germ. Script. XXVI, S. 490); den Ausdruck in rec. A. qui in pago Flandriarum et Hanonie nimis multum infestabat ecclesias in regis Francie custodia constitutas et de hoc quod ibidem possidebat regi Francie homagium facere renuebat möchte ich auf die oben erwähnten Kirchen in Osterbant beziehen, über welche sich der König die Vogtei vorbehalten hatte. In rec. B. ist der Ausdruck allgemeiner, die Missethaten des Grafen sind vergröfsert. Nach der ganzen Sachlage erscheint mir die ursprüngliche Darstellung als die richtigere. — Boutaric, S. 387 erzählt von Philipp noch: après avoir fait reconnaître à Paris sa suzeraineté par les députés de Valenciennes et avoir reçu d'eux la promesse de rembourser ce que la revendication de leurs droits leur coûterait, doch giebt er keine Quellen an.

als er Bürgschaft geleistet, dafs er sich vor dem Parlamente des Königs stellen werde. Dies verurteilte ihn am 15. Februar 1293 zu einer Strafe von 40000 Livres (damals 800000 Frcs.); aufserdem sollte er seinen Bailli als Gefangenen ins Châtelet nach Paris senden[1]). Doch der Graf von Hennegau wurde bald wieder zu Gnaden angenommen. In einer Urkunde vom 11. Oktober 1293 erscheint er schon als der treue Vasall Frankreichs; er wird vom König in seinem Lehen Osterbant geschützt. Dabei ist bemerkenswert, dafs Philipp zugleich den Bailli von Vermandois ermahnt, allen Ansprüchen des deutschen Reichs auf dieses Ländchen entgegenzutreten[2]). Von der Versöhnung des Königs mit dem Grafen Johann scheint Adolf von Nassau erst spät Kunde erhalten zu haben. Noch am 29. Mai 1293 nahm er für diesen gegen Guido von Flandern Partei[3]), erst im Sommer 1293 änderte er seine Politik: er gab am 21. August dem ihm befreundeten Herzog Johann von Brabant Vollmacht, seinen Streit mit dem Grafen von Flandern bis Weihnachten beizulegen[4]). Der Streit, um den es sich hier handelt, kann kein anderer sein, als der um den Besitz von Reichsflandern. Also auch König Adolf ist bereit, die strengen Urteile zurückzunehmen, welche in dieser Angelegenheit gegen Guido ergangen waren. Wichtige Gesichtspunkte müssen es gewesen sein, welche ihn zu diesem Zugeständnis, das mancher Vasall als ein Zeichen von Schwäche auslegen mufste, bestimmen konnten. Allem Anschein nach ist es ihm damals klar geworden, dafs gegenüber Frankreichs egoistischen Plänen eher von Flandern als von Hennegau eine Unterstützung zu erwarten war. In dieser Ansicht mufste Adolf durch die Annäherung Guidos an England nur bestärkt werden.

Als nämlich zu Anfang des Jahres 1292 Zwistigkeiten zwischen flandrischen und englischen Kaufleuten ausbrachen, begab sich Guido nach England und stellte den Frieden mit König Eduard I. her. Zugleich verabredete er mit diesem Mafsregeln, um den für Flandern überaus wichtigen Handel mit England sicherzustellen[5]). Als dann im nächsten Jahre eine Schlägerei flandrischer und englischer Händler bei St. Mathieu an der Küste der Bretagne stattfand, ordnete Guido Gesandte nach England ab, um den leidigen Zwist beizulegen[6]). Wie sonst der französische König, so ist es jetzt der englische, der einen Waffenstillstand zwischen Guido und seinen Anhängern in Zeeland mit dem Grafen von Holland herbeiführt[7]). Im Mittelalter pflegt bekanntlich das Bündnis zweier Länder durch Heiraten zwischen Angehörigen der regierenden Häuser besiegelt zu werden; eine solche war auch jetzt im Werke. Der Graf von Pembroke begab sich als Gesandter zum Grafen von Flandern nach Winendale, um über eine Vermählung des englischen Kronprinzen Eduard mit der Prinzessin Philippa, einer Tochter Guidos aus zweiter Ehe, zu verhandeln[8]). Der König von Frankreich erklärte sich anfangs mit dieser Verbindung einverstanden[9]), doch glaubten nach Ausbruch des englisch-französischen Krieges die Beteiligten, dafs Philipp andern Sinnes geworden sei. Wenigstens hielt es Eduard I. nun für nötig, die Verhandlungen über die Heirat mit dem Schleier des Geheimnisses zu bedecken. Während er am 8. Mai 1294 das freie Geleit, welches er den flandrischen Kaufleuten bewilligt hatte, widerrief[10]), gab er am 20. Juni den Ge-

[1]) Boutaric l. l. nach Urkunden; die Darstellung des Guil. de Nangis (1292) ist ungenau. [2]) Saint Genois, Droits S. 293. [3]) Er verbot allen Reichsangehörigen, dem flandrischen Grafen gegen Johann beizustehen, Reg. Adolfs No. 129. [4]) Reg. Adolfs No. 159. [5]) Urkunden vom 6. und 8. Mai 1292 bei Rymer, Foedera (Ausg. von 1745) I. 3, S. 91 (vergl. Urkunde vom 6. April 1292 S. 90). [6]) 6. Mai 1293 bei Rymer I. 3, S. 118. [7]) Mai 1293, Kluit II, No. 392. [8]) Kervyn II, S. 370. [9]) Brief Guidos vom 9. Januar 1297 bei Kervyn II, S. 566: (li cueins) bien en avoit en autre fois l'otroi de vous (sc. Philippe). [10]) Rymer I. 3, S. 129.

sandten, welche er an König Adolf und die deutschen Fürsten schickte, Vollmacht, den Ehekontrakt mit Guido in seinem Namen zu unterzeichnen[1]). Um das Geheimnis besser zu wahren, kamen die Gesandten beider Parteien in Brabant zusammen und schlossen am 31. August 1294 in Lierre den Vertrag ab[2]). Philipp, welcher von diesen Verhandlungen jedenfalls Nachricht bekommen hatte, beschlofs dem Grafen von Flandern mit gleicher List zu dienen. Er lockte ihn unter einem Vorwande nach Paris und setzte ihn, als er hier von dem mit England geschlossenen Ehevertrage Mitteilung machte, samt den beiden Söhnen, welche ihn begleiteten, im Louvre gefangen. Auch des Grafen Tochter Philippa wurde als Geisel nach Paris berufen. Selbst jetzt erhielt Guido die Freiheit nicht, sondern wurde — wie er später sagt, auf einen gefälschten Brief hin — des Verrats beschuldigt; er sollte nämlich in dem gegenwärtigen Kriege durch Sendung von Mannschaft und Waffen den Engländern Vorschub geleistet haben[3]). Die Drohung, Guido vor sein Hofgericht zu stellen, liefs Philipp unausgeführt, vielleicht, weil jener angebliche Brief Guidos wirklich falsch war, oder weil er in den Zugeständnissen, welche dieser bald darauf machte, eine ausreichende Bürgschaft für die Zukunft sah[4]). Der Graf entsagte nämlich dem Heiratsprojekt, ob es sich um Philippa oder eine andere seiner Töchter handeln sollte, und verpflichtete sich, weder mit England, noch mit andern Feinden Frankreichs ein Bündnis abzuschliefsen. Dafür trat sein ältester Sohn, Robert von Béthune, als Bürge ein[5]). Erst jetzt konnten Guido und seine Söhne nach Flandern zurückkehren.

Sobald der deutsche König von dem Pariser Vertrage hörte, erneuerte er den Rechtsspruch seines Vorgängers gegen den Grafen von Flandern und forderte am 31. März 1295 den Papst Bonifaz VIII. auf, ihm mit seiner geistlichen Gewalt beizustehen, um jenen zu zwingen, dafs er Reichsflandern an Johann von Hennegau abtrete[6]). Weniger ernst nahm König Eduard das neubegründete Einvernehmen zwischen Flandern und Frankreich; er hat damals den Ritter Johann von Cuik nach Flandern geschickt, um den langjährigen Streit des Grafen mit Holland beizulegen (28. April 1295)[7]). Schon am 6. Mai kam es zu einem Waffenstillstand, der bis Ende August währen sollte; falls inzwischen der deutsche oder englische König in Flandern eindringen würde, so wollte Floris von Holland die Waffenruhe dem Grafen von Flandern aufkündigen, doch sollten die Feindseligkeiten erst nach einem Monat beginnen[8]). Hier wird Guido zwar als Vasall und Waffengefährte des Königs von Frankreich betrachtet, ihm jedoch eine Möglichkeit gewährt, sich gleich seinem holländischen Nachbar neutral zu verhalten.

Noch vor wenigen Jahren hatte dem Grafen von Flandern nichts daran gelegen, den Streit um Reichsflandern zu beendigen. Nach dem Tode des Bischofs Johann von Lüttich (1292) war kein neuer Schiedsrichter ernannt worden, und vom Grafen von Hennegau mufste die Anregung ausgehen, das Schiedsgericht zu ergänzen[9]). 1295 zeigte sich Guido zu einer Einigung geneigt. Am 21. Mai verpflichtete er sich gleich seinem Neffen Johann von Hennegau zu einer Bufse, falls

[1]) Rymer (Ausgabe von 1812) S. 813. [2]) Kervyn II, S. 370. [3]) Kervyn II, S. 566. [4]) Kervyn II, S. 372 hat seine Bemerkung: Philippe . . . crut utile aux intérêts de sa politique qu'il (sc. Guido) ne fût point condamné nicht begründet. [5]) Die Verhandlungen begannen am 3. Januar 1295 und dauerten bis zum März, denn damals erst kehrte Guido nach Flandern zurück, s. Kervyn II, S. 372. Aus dem Briefe vom 9. Januar 1297 ergiebt sich, dafs Philippa schon früher nach Paris gekommen ist, als Kervyn II, S. 373 annimmt. [6]) Saint Genois, Droits S. 264. Vielleicht bezieht sich auch der Rechtsspruch vom 29. März 1295 (Reg. Adolfs No. 262) auf Guido. [7]) Kluit II, No. 368 u. 369. [8]) Van den Bergh II. 1, No. 208. [9]) Allerdings ist nur der Entwurf einer Vollmacht dazu übrig, s. Saint Genois Droits S. 264.

sie sich dem Urteil der Herren Gottfried von Brabant und Johann von Dampierre, die sie als Schiedsrichter bestellt hatten, nicht unterwerfen würden[1]. Schon am 28. Mai trafen beide folgende Entscheidung: Auf Reichsflandern soll der Graf von Hennegau verzichten, die das Recht des Grafen von Flandern schädigenden Briefe des deutschen Königs annullieren lassen und die schon erhaltenen Diplome binnen vierzehn Tagen in Courtrai ausliefern. Graf Guido behält Reichsflandern und wird dem deutschen König den Lehnseid leisten. Die Grafschaft Namur bleibt hennegauisches Lehen, und Graf Heinrich von Luxemburg, der für Poilvache Lehnsmann von Namur ist, soll in den Besitz dieses Landes gesetzt werden. Der Graf von Flandern giebt seine Ansprüche auf Valenciennes und Quesnoy auf und will bewirken, dafs der König von Frankreich diese Orte herausgiebt; sollte er sich mit letzterem darüber schon verständigt haben, so wird er von dieser Abmachung zurücktreten. Der Graf von Hennegau wird an Guido die 20 000 Livres zahlen, welche er ihm schuldet, und 10 000 Livres als Entschädigung; er wird ferner das flandrische Wappen ablegen. Um die Grenzen zwischen beiden Grafschaften festzustellen, soll beiderseits je ein Ritter ernannt werden[2].

Der Graf von Hennegau protestierte gegen dieses Urteil, denn er war offenbar gegenüber Flandern benachteiligt. Die Lehnshoheit über Namur und Poilvache stand ihm ohnedies schon zu, wie er ausdrücklich hervorhebt[3], und der Besitz von Valenciennes konnte doch nicht als ein Ersatz für Reichsflandern betrachtet werden, da jenes nur widerrechtlich ihm entrissen war. Aufserdem mochte Johann auch Bedenken tragen, über diese Stadt, welche Philipp der Schöne 1295 in seine Obhut genommen hatte[4], auf eigene Hand hin Abmachungen einzugehen. Guido dagegen suchte dem Wortlaut des Urteilsspruches zu genügen, indem er den Dekan Wilhelm und Magister Walter Bach, Canonici von Courtrai, bevollmächtigte, am 11. Juni zu Courtrai aus den Händen Johanns oder von dessen Vertreter alle Schriftstücke entgegenzunehmen, welche ihm in seinem Streit mit Hennegau beim deutschen Könige schaden könnten. Guidos Boten, welche pünktlich am verabredeten Orte erschienen, warteten den ganzen Tag vergebens auf die Vertreter der Gegenpartei[5]. Somit zerschlugen sich die Verhandlungen, und der Krieg zwischen Flandern und Hennegau begann[6].

Obwohl Philipp der Schöne nicht aufhörte, seinen Vasallen, den Grafen von Flandern, zu belästigen, indem er dessen Widersacher im Lande begünstigte und immer mit neuen Ansprüchen hervortrat, suchte Guido einen offenbaren Bruch zu vermeiden. Ja er willigte am 6. Januar 1296 in den Vorschlag Philipps, von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern in Flandern den Fünfzigsten zu erheben, wovon ihm selbst allerdings der halbe Ertrag zufallen sollte[7]. Seinerseits versprach der König manche Eingriffe in die Verwaltung Flanderns abzustellen. Darauf hob der Bischof Johann von Tournay das Interdikt, welches er am 1. November 1295 über Flandern verhängt hatte, am 20. Januar 1296 auf. Wie wenig aufrichtig aber dieses Entgegenkommen Philipps

[1]) Saint Genois, Inventaire No. 763. Zugleich versprach eine Anzahl von Edlen für die Durchführung des Schiedsspruches einzutreten. [2]) Saint Genois, Droits S. 264; Würth-Paquet in den Publications der Luxemburger Societät XVII, No. 189. [3]) Saint Genois, Droits S. 265. [4]) Saint Genois, Droits S. 369; das Datum selbst scheint falsch zu sein. [5]) Vergl. das Protokoll vom 15. Juni 1295 bei Saint Genois, Inventaire No. 768. [6]) Am 25. August 1295 verpflichtete sich der Ritter Gerhard von Jülich, Guido in seinem Kriege gegen Hennegau zu unterstützen, wofür sich der Herzog von Brabant verbürgte, Saint Genois, Inventaire No. 781. [7]) Kervyn II, S. 373 f.

war, beweist sein Vertrag mit den fünf flandrischen Städten, mit welchen der Graf seit Jahrzehnten im Zwiste lebte, und sein Bündnis mit dem Grafen von Holland. Dieser schlofs nämlich, ohne auf England, mit dem er verbündet war, Rücksicht zu nehmen, am 8. Januar 1296 zu Paris mit König Philipp einen Bundesvertrag. Gegen Empfang von 25 000 Livres Tourer Währung (etwa 325 000 Frcs.) und einer lebenslänglichen Rente von 4000 Livres leistete er diesem den Lehnseid und verpflichtete sich, ihm gegen England und dessen Verbündete mit Ausnahme des deutschen Königs beizustehen. Wenn die Ehe zwischen dem Prinzen Johann von Holland, der damals in England sich aufhielt, und einer englischen Prinzefs nicht zustande käme und der Graf sogar die 25 000 Livres zurückzahlen sollte, welche er von England empfangen hatte, so wollte Philipp für diese Summe aufkommen und dem Prinzen eine andere passende Gattin verschaffen oder 50 000 Livres Entschädigung zahlen[1]. Noch an demselben Tage liefs Philipp die ersten 4000 Livres auszahlen[2]. Am 9. Januar that Floris das Bündnis aller Welt kund[3]. Wenige Monate später versöhnten sich mit ihm auch die seeländischen Edlen, an ihrer Spitze Wolfhart von Borselen[4]. Also auch auf dieser Seite war der Graf von Flandern völlig isoliert. Dieser scheint anfangs an der Aufrichtigkeit des Bündnisses Hollands mit Frankreich gezweifelt zu haben, denn er hielt noch den englischen König für geeignet, um zwischen ihm und dem Grafen Floris zu vermitteln[5], obwohl er sich mit mehr Recht an den König von Frankreich gewandt hätte. Richtiger beurteilte Eduard I. die Sachlage; er hatte schon am 24. Januar den Handel mit Holland verboten[6] und wandte sich am 26. Juni an König Adolf mit der Bitte, nicht dulden zu wollen, dafs Floris, über dessen Treulosigkeit er sich lebhaft beklagte, das Erbrecht des Prinzen Johann an der Grafschaft schmälere oder beseitige[7]. Es ging nämlich das Gerücht, dafs der Graf einen unechten Sohn an Johanns Stelle setzen wollte. Auch mochte Eduard fürchten, dafs Floris, der nach dem Tode seiner Gattin Beatrix sich mit dem Gedanken einer neuen Heirat trug, eine Wahl treffen könnte, die den Interessen seines Erstgeborenen schädlich werden möchte[8]. Doch schon wenige Tage, nachdem Eduard jenen Brief an den deutschen König abgesandt hatte, fiel Floris unter den Schwertern einiger seeländischen Edlen, die ihn gefangen genommen hatten und selbst verfolgt sich seiner entledigen wollten (27. Juni 1296)[9]. Es ist hier nicht der Ort, das Geheimnis, das auf der Ermordung des Grafen Floris ruht, aufzuklären. Immer wird es Vermutung bleiben, dafs der Plan zu seiner Gefangennahme im Kopfe Eduards entsprungen sei[10]. Wir durften in diesem Zusammenhang den Thronwechsel in Holland nicht übergehen, weil sowohl Hennegau, als auch Flandern an den folgenden Ereignissen beteiligt sind. Schon am 29. Juni schickten die holländischen Edlen den Abt von Saint Edmunds zu König Eduard und baten ihn, den Prinzen Johann nach Holland zu senden, damit er das erledigte Erbe antrete[11]. Am 14. September forderte der König durch eine Gesandtschaft die Edlen und Städte Hollands auf, Abgeordnete zu ihm nach

[1]) Van den Bergh II. 1, No. 926, bei Kluit II, No. 367 ist das Datum (10. Januar) falsch. [2]) Van den Bergh II. 1, No. 927. [3]) Bréquigny, Table chronolog. VI, S. 420. [4]) 1. Mai 1296, Kluit II, No. 371. [5]) Kluit II, No. 372 (ohne genaueres Datum). [6]) Pauli, Geschichte von England IV (Gotha 1855), S. 101 n. 3. [7]) Van den Bergh II. 1, No. 949. [8]) Es heifst in dem in voriger Note erwähnten Briefe si contingat prefatum comitem, per maritagium vel alio modo comitatum suum in aliquo velle dimittere. [9]) Dies Datum geben sowohl die Schöffen von Dortrecht (Rymer No. 841), als auch der Ritter Loef von Cleve (van den Bergh II. 1, No. 950) an. Auch Pauli entscheidet sich dafür. Weshalb Wenzelburger I, S. 132 das Ereignis auf den 28. Juni verlegt, ist aus seiner sonst doch so ausführlichen Darstellung nicht ersichtlich. [10]) Wenzelburger I, S. 130 hält letzteres für wahrscheinlich. [11]) Van den Bergh II. 1, No. 950.

Saint Edmunds bis zum 11. November zu schicken, um über die zerrütteten Verhältnisse Hollands Rat zu pflegen. Auch er betonte, dafs Johann der Erbe der Grafschaft sei[1]). Inzwischen war der Graf von Hennegau in Holland eingerückt und beanspruchte die Regentschaft als Vormund des Prinzen Johann, dessen Grofstante Adelheid seine Mutter gewesen war. Ein Teil des Landes, z. B. die Stadt Dortrecht fiel ihm zu[2]). Um die Verwirrung vollständig zu machen, trat auch Guido von Flandern mit seinen Ansprüchen auf Zeeland hervor. Sein Sohn Guyot, dem er am 20. Juli sein Anrecht an der Hinterlassenschaft des Grafen Floris, unbeschadet der Lehnshoheit über Zeeland, übertrug[3]), fiel in Holland ein, mufste jedoch vor der Übermacht des Grafen von Hennegau zurückweichen[4]). Schliefslich mischte sich noch der Herzog Johannn II. von Brabant ein dadurch, dafs er einigen seeländischen Edelleuten, die man der Mitwissenschaft an der Ermordung des Grafen beschuldigte, seinen Schutz gewährte und sie mit Wohlthaten überhäufte[5]). Der Herzog begann dann sogar den Krieg gegen den jungen Grafen Johann, welcher mittlerweile in Holland eingetroffen war. Sofort rief dieser die Vermittlung König Eduards an, der seit Jahren dem Herzog durch Bande der Verwandtschaft nahe stand (S. Januar 1297)[6]). Der englische König ging bereitwillig auf diesen Vorschlag ein und mahnte schon am 12. Februar den Herzog, vom Kriege gegen Johann von Holland abzustehen und die Schlichtung des Streites den Schiedsrichtern zu überlassen, welche er nach Holland abordnete[7]). Damit beruhigte sich der Herzog. Man wird gestehen, dafs die Rolle, welche dieser damals spielte, etwas zweideutig ist, aber von einem Abfall von England ist er doch weit entfernt. Er steht genau auf dem Standpunkt des Grafen von Flandern, welcher trotz seines Bündnisses mit Eduard I. seine Sonderinteressen in Holland zu verfolgen sucht.

Auch die Haltung des deutschen Königs erscheint auf den ersten Blick zweideutig. Im Frühjahr 1296 hatte er seine Feldzüge gegen die Söhne Albrechts des Unartigen mit der Unterwerfung Meifsens beendet. Nichts hinderte ihn jetzt, den seit 1294 geplanten Krieg mit Frankreich zu beginnen, zumal da der mit Philipp IV. abgeschlossene Waffenstillstand am nächsten 24. Juni ablief. Auch Eduard von England hatte bald freie Hand, da nach dem Siege bei Dunbar 27. April die Unterwerfung Schottlands im Grunde entschieden war[8]). Adolf traf denn auch wirklich Vorbereitungen zum Kriege. Am 8. April 1296 warnte er die Bürger von Besançon vor den Verführungskünsten des französischen Königs und lud sie auf den 24. Juni zu einem parlamentum generale nach Frankfurt a. M.[9]). Er selbst erschien hier zwar zur festgesetzten Zeit, aber um die burgundischen Verhältnisse oder gar um den Krieg mit Frankreich scheint er sich garnicht gekümmert zu haben[10]). Ich bezweifle, dafs der hessische Erbfolgestreit, der auf jenem Reichstag entschieden wurde, aber im August noch einen Feldzug nach Hessen nötig machte, als ein ausreichender Grund für Adolfs Aufgeben des französischen Krieges anzusehen ist. Weit mehr Gewicht lege ich auf die Vermittelung des Papstes, der am 31. März die rheinischen

[1]) Van den Bergh II. 1, No. 958; am 16. September schrieb er ähnliche Briefe an Wolfhart von Borselen und andere Edelleute, sowie an die Städte. [2]) Der Graf verleiht ihr einzelne Rechte (29. September 1296, van den Bergh II. 1, No. 963), vergl. auch Kervyn II, S. 385 und Pauli IV, S. 101 n. 6. [3]) Van den Bergh II. 1, No. 953. [4]) Kervyn II, S. 385. [5]) Van den Bergh II. 1, No. 965, 966 (7. November 1296). [6]) ibidem No. 975. [7]) ibidem No. 990. Auch als Johann eine an den Erzbischof Siegfried von Köln abgegangene Geldsendung wegnehmen liefs, intervenierte Eduard (7. Februar 1297, Böhmer, Reichssachen No. 208). [8]) Pauli IV, S. 106—107. [9]) Reg. Adolfs No. 304. [10]) ibidem S. 184.

Erzbischöfe ermahnt hatte, den römischen König von einem Angriffe Frankreichs zurückzuhalten[1]) und am 13. April den Waffenstillstand um zwei Jahre verlängerte. Es gäbe allerdings noch einen dritten Erklärungsgrund für Adolfs Verhalten, nämlich ein geheimer Vertrag mit Frankreich, von dem uns ein anonymes Memoire[2]) Nachricht giebt. Schon weil der Verfasser ein Franzose ist, also in den Reihen der Gegner steht, ist Vorsicht geboten. Dafs es Dubois, der bekannte Verfasser vieler Pamphlete und Streitschriften, gewesen ist, wie Leroux annimmt, ist doch höchst zweifelhaft. Aber auch dann müfste das Memoire viele Jahre nachher abgefafst sein, denn die sachlichen Irrtümer, auf welche Leroux selbst und besonders Scheffer-Boichorst[3]) hingewiesen hat, sind zu arg, als dafs man eine nur einigermafsen gleichzeitige Entstehung annehmen könnte. Das Memoire berichtet von Verhandlungen, die Philipp herbeigeführt hat, um mehrere Bundesgenossen Englands auf seine Seite herüberzuziehen. Zunächst soll eine Gesandtschaft des Bischofs von Bethlehem und des Priors der Dominikaner von Paris bei König Adolf keinen Erfolg gehabt haben, sie erhielt nicht einmal eine Audienz. Um so bessere Aufnahme dagegen fand der französische Finanzrat Mouche, den Philipp mit den nötigen Geldmitteln ausgerüstet hatte. Er bewirkte, dafs der Bruder des deutschen Königs in geheimer Sendung nach Lille kam, wohin sich auch Mouche begab, um den in Deutschland verabredeten Vertrag abzuschliefsen, durch welchen sich Adolf zur Neutralität verpflichtete. Mouche kehrte nach Deutschland zurück und liefs da den Vertrag vom Könige bestätigen. Alsdann reiste er zum Herzog von Brabant und setzte mit Hülfe Gottfrieds von Brabant und anderer durch, dafs der Herzog, wenn auch die englische Heirat zu Stande käme, doch gegen Frankreich nichts unternehmen würde.

Leroux verlegt die Verhandlungen mit dem deutschen Könige in das Jahr 1295, obwohl die Zeit vom März bis zum Juni für die wiederholten Gesandtschaften, von denen berichtet wird, sehr kurz bemessen sei. Er betrachtet nicht die im Memoire genannten Geistlichen als die französischen Gesandten an König Adolf, sondern setzt an ihre Stelle Simon von Rossemalle und Galcher von Reims, die Überbringer von Philipps Brief vom 9. März 1295[4]). Er nimmt eine Verwechselung jener Gesandtschaft mit der 1295 an Herzog Albrecht von Österreich gerichteten an. Auch Scheffer-Boichorst erklärt sich mit dieser Vermutung einverstanden und glaubt, dafs die Verhandlungen damals nicht mit Adolf, sondern nur mit Herzog Albrecht geführt sind, der auch einen natürlichen Bruder, den Grafen von Löwenstein, besafs. Seine Auseinandersetzung darüber, dafs im Memoire an Stelle des Herzogs von Brabant der Graf von Holland gesetzt werden müsse, hat mich nicht überzeugt. Nach meiner Ansicht darf man — und das scheint mir auch sonst bei der Beurteilung nicht gleichzeitiger Aufzeichnungen berechtigt — den chronologischen Angaben des Anonymus weniger Glauben schenken als dem Bericht über Namen und Thatsachen. Ja letztere verschieben sich in ihrem Zusammenhange auch noch leicht, am längsten bleiben die Namen in der Erinnerung haften. Das Memoire macht nur wenige Zeitangaben; es ordnet die Ereignisse nach den Jahren 1295—1297 und erwähnt die beiden Gesandtschaften nach Deutschland unter dem Jahre 1295. Doch reichte dieses nach damaliger Art zu zählen bis Ostern 1296, andrerseits kann der Verfasser nicht allzugrofsen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben, wenn er Eduards I. Landung in Flandern in

[1]) Böhmer, Päpste No. 282. [2]) Notices et extraits des documents inédits par Boutaric in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale XX (Paris 1862) 2, S. 126. [3]) Göttinger Gel. Anzeigen 1883, S. 306 ff. [4]) Leroux S. 76, vergl. Böhmer, Reichssachen No. 187.

den Juni 1297 verlegt, während sie doch erst am 27. August erfolgte. Die Fehler, welche sonst der Anonymus macht und die Scheffer-Boichorst mit bekanntem Scharfsinn entdeckt hat, haben ihren Grund in der Verwechselung der Zeiten. Er weifs nicht, dafs Johann I. von Brabant schon 1294 umgekommen ist, dafs sein Sohn und Nachfolger Johann II. schon seit 1290 mit Margarete von England vermählt ist, dafs die einzige englische Heirat, die um 1295 in Aussicht steht, die des Prinzen Johann von Holland ist, ferner dafs König Adolf schon seit dem Sommer 1294 und Floris von Holland erst seit dem Januar 1296 mit Frankreich verbündet ist. Nach dem Memoire geht des letzteren Übertritt auf Philipps Seite den Verhandlungen der französischen Gesandten mit Deutschland voraus. Auch wer gegen den Inhalt des Memoires keinen Zweifel hegt, kann den Vertrag Philipps mit König Adolf nicht in das Jahr 1295 verlegen. Wie konnte sonst Bonifaz VIII. am 27. Juni 1295 den deutschen König so dringend, ja mit so verletzenden Worten vom Kriege gegen Frankreich abmahnen? Auch bemerke ich, dafs sich Philipp damals in arger Geldverlegenheit befand, dafs er zur Bestechung Adolfs schwerlich Geld übrig hatte. Die Annahme des Jahres 1295 bereitet übrigens Leroux selbst Verlegenheit bei seiner Erörterung der Vermittelungsversuche des Papstes. Wenn er eine Stelle in den Chroniques von Saint Denis[1]) heranzieht, worin von einem zwischen dem Könige von Frankreich und Adolf am Tage vor Pfingsten geschlossenen Frieden die Rede ist, so ist er schon von Scheffer-Boichorst so völlig abgefertigt worden, dafs ich darauf nicht weiter einzugehen brauche. Im Jahre 1296 würden sich solche Verhandlungen Frankreichs mit Adolfs wohl unterbringen lassen, aber auch diese Annahme dürfte der Wahrheit schwerlich nahekommen. Für mich ist bestimmend, dafs der Vertrag zu Lille abgeschlossen sein soll. Es ist mir undenkbar, dafs in den Jahren 1295 oder 1296 die Bevollmächtigten Deutschlands und Frankreichs in einer flandrischen Stadt zusammenkommen, während sie doch wissen mufsten, wie sehr Graf Guido zu England hinneigte und wie schwer er von Philipp gekränkt worden war. Dagegen kann Lille im Sommer 1297, als der König von Frankreich vor dieser Stadt lagerte, ganz wohl als Ort der Verhandlungen bezeichnet werden; dafs diese damals stattfanden, erfahren wir nicht allein aus Jean Desnouelles, der doch immerhin von zweifelhafter Glaubwürdigkeit ist, sondern auch aus einem Briefe Adolfs[2]).

Mir scheint demnach aus dem Memoire nichts weiter hervorzugehen, als dafs in Lille Verhandlungen über die Neutralität des deutschen Königs im Sommer 1297 stattfanden, die aber, wie wir aus einer andern Quelle wissen, nicht zum Abschlufs kamen. Dabei war vielleicht der Dominikaner Diether, Adolfs Bruder, beteiligt, der allerdings erst 1300, als er Erzbischof von Trier wurde, eine so mächtige Stellung erhielt, dafs dem König von Frankreich an seiner Freundschaft gelegen sein konnte. Ebenso mögen auch damals Verhandlungen mit Brabant angeknüpft sein; dafs hier keine Verwechselung mit Holland vorliegt, ergiebt sich auch aus der Bezeichnung Gottfrieds von Brabant als Vermittlers. Dieser wird schon vorher als Verbündeter Frankreichs genannt und daneben monseigneur Jehan son fils, d. h. nicht Gottfrieds, sondern des zuletzt erwähnten duc de Brabant, also Herzog Johann II. Gottfried erscheint allerdings 1297 als im Dienste Philipps thätig, der Herzog aber wird sonst immer als Guidos und Englands Verbündeter genannt, wenn er auch im Kriege nicht weiter hervortritt. Es ist möglich, dafs man später in Frankreich die Unthätigkeit des deutschen Königs von einem geheimen Vertrag mit Frankreich herleitete;

[1]) Recueil des hist. de la Gaule XX, S. 661. [2]) Scheffer-Boichorst S. 304—305.

aber jedenfalls war diese Ansicht nicht allgemein verbreitet, weil sonst mehr französische Schriftsteller von Adolfs Abfall von England sprechen würden. Und nun vollends das Schweigen der deutschen Quellen darüber! Hätte sich Adolf bestechen lassen, so konnte das Geheimnis in keinem Falle so gewahrt werden, dafs dieser schimpfliche Vorfall nicht bei seiner Absetzung zur Sprache gekommen wäre. Nach allem müssen wir daher die Erzählung des französischen Memoires gröfstenteils in das Reich der Fabel verweisen.

Trotz des Pariser Vertrages setzte König Philipp sein altes Spiel mit dem Grafen von Flandern fort. Schon im Januar 1295 hatte er die Stadt Valenciennes in seinen Schutz genommen[1]), worin eine Zurückweisung der flandrischen Ansprüche lag. Doch erst im folgenden Jahr, als sich Philipp im Bunde mit Hennegau und Holland stark genug wähnte, jeden Widerstand seines Vasallen zu brechen, ging er in dieser Angelegenheit einen Schritt weiter. Er forderte die Bürger von Valenciennes auf, sich innerhalb zwei Monaten einen neuen Herrn zu suchen und wies sie auf den Grafen von Hennegau hin (15. Februar 1296). Allein jene erklärten sich am 29. März für Guido von Flandern[2]). Dagegen protestierte Philipp und nahm, als dieser seine Besatzung aus der Stadt nicht zurückzog, die Grafschaft Flandern in Beschlag[3]). Guido behauptete nun, dafs seine Angelegenheit vor das französische Pairsgericht gehöre, leistete aber, obwohl ihn Philipp vor sein Hofgericht forderte, der Mahnung Folge und begab sich nach Paris (Juli oder August 1296). Hier liefs der König die Frage, ob die Pairs oder das Hofgericht in dieser Sache kompetent seien, durch letzteren Gerichtshof entscheiden, was allerdings völlig unstatthaft war. In feierlicher Sitzung erklärte in Gegenwart des Königs und des Grafen der Bischof Johann von Tournay als Sprecher des Gerichtshofes, dafs dieser Fall vor das Forum des Hofgerichtes gehöre. Dagegen führte der Graf aus, der König hätte ihm vor den Pairs Recht gewähren müssen; er habe ein Urteil des königlichen Gerichtshofes nicht verlangt und könne diesen dazu nicht für berechtigt halten. Aufserdem habe man ihm nicht einmal die Verteidigung gestattet. Diese Handlungsweise sei illoyal, wie sie ein Lehnsherr gegen den Vasallen nicht üben dürfe; sie widerstreite auch dem Recht des Königreichs. Trotzdem trat das Hofgericht in die Verhandlung über den Besitz von Valenciennes ein. Der König liefs auseinandersetzen, dafs Guido in Valenciennes eingezogen sei, als es noch unter dem Schutze Frankreichs stand, und verlangte die Herausgabe der Stadt und die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Der Graf behauptete, die Stadt sei geräumt gewesen, als er sie besetzt habe; er hätte sie auf Wunsch der Bürger und gestützt auf sein Erbrecht in Besitz genommen. Dies wolle er durch Zeugen und Urkunden erhärten. Dennoch verurteilte ihn der Gerichtshof, Valenciennes dem Könige auszuliefern (12. September 1296)[4]). Dieser liefs darauf die flandrische Besatzung aus der Stadt vertreiben[5]).

Schon vorher war die Angelegenheit der fünf flandrischen Städte Brügge, Gent, Ypern, Lille und Douai, welche sich über den Grafen beim Könige beschwert hatten, entschieden. Guido mufste sie wenigstens der Form nach an Frankreich zurückgeben; alsdann hob Philipp die Beschlagnahme der ganzen Grafschaft auf, mit Ausnahme der Stadt Gent, welche er für sich behielt.

[1]) Die Urkunde im Regest bei Saint Genois, Droits S. 369 trägt das Datum „Sonntag am Tage nach Epiphanias 1294“; sie fiele nach der französischen Art zu zählen auf den 7. Januar 1295, doch war dies ein Freitag. Der Inhalt der Urkunde erscheint mir nicht verdächtig. [2]) Kervyn II, S. 379 n. 2 u. 3. [3]) Vergl. Guidos Brief vom 9. Januar 1297. [4]) Kervyn II, S. 381. [5]) Meine Darstellung der Gerichtsverhandlung beruht auf dem Briefe Guidos vom 9. Januar 1297; obwohl dieser selbst Partei ist, erscheint seine Auseinandersetzung — zumal in Rücksicht auf des Königs Charakter — glaubwürdig.

Doch wollte er in jede der fünf Städte einen Agenten senden, um von dort aus des Grafen Verhalten zu überwachen[1]).

Aufs tiefste gekränkt verliefs Guido Paris und kehrte in sein Land zurück. Jedenfalls war er jetzt zum völligen Bruche mit Frankreich entschlossen, doch um die Loyalität seines Verfahrens in noch hellerem Lichte erscheinen zu lassen, wartete er weitere Zwangsmafsregeln des französischen Königs ab. Obwohl ihm dessen Bündnis mit Schottland sicherlich bekannt war, konfiszierte er Waaren einiger schottischen Kaufleute[2]) und übergab sie dem Grafen von Blois. Als Philipp die Auslieferung jenes Gutes verlangte, erwiderte ihm Guido mit der seltsamen Ausrede, er habe die Beschlagnahme auf Befehl des Königs vorgenommen und sei aufser Stande, den Schaden zu ersetzen, weil ihm seit der Einziehung der Grafschaft nichts geblieben sei[3]). Allerdings ist diese Strafe über ihn bald wieder verhängt, indessen hat Guido inzwischen ausreichende Zeit und Mittel gehabt, um dem Befehl des Königs nachzukommen. Den unmittelbaren Anlafs zur offenen Empörung gegen Frankreich bot die vorschnelle That eines flandrischen Ritters, Goswin von Saint-Aubain, welcher in der Kirche der Dominikaner zu Douai einen Bürger Nicolas, genannt Bonebroque, der im Gefolge der französischen Gesandtschaft sich befand, beschimpfte und sogar thätlich beleidigte. Als ihn der Bailli von Amiens, ein Mitglied der Gesandtschaft, gefangen setzte, entfloh er zum Grafen von Flandern, und dieser lieferte den Frevler weder auf Verlangen des Bailli, noch auf Befehl des Königs aus[4]). Darauf erneuerte dieser die Beschlagnahme der Grafschaft[5]). Die Zeit der Verhandlungen war vorüber, Rettung nur von Seiten Englands denkbar. Zunächst wandte sich Guido an König Eduard mit der Bitte, ihn mit dem jungen Grafen von Holland zu versöhnen[6]). Spätere Schriftsteller erzählen von einer Zusammenkunft der Feinde Frankreichs mit dem Grafen von Flandern in Grammont, an der auch die Könige von England und Deutschland teilgenommen hätten[7]). Doch da die gleichzeitigen Chroniken schweigen und auch in den Urkunden nichts dafür spricht, wird man jene Nachricht als unbegründet verwerfen müssen. König Eduard sandte Hugo Spencer als Bevollmächtigten nach Flandern und liefs diesen am 7. Januar 1297 zu Winen-

[1]) Kervyn II, S. 382 f. [2]) Kervyn II, S. 383 sieht darin nur eine Unachtsamkeit des Grafen, mir scheint die Absichtlichkeit jener Handlung aufser Zweifel zu stehen. [3]) Brief vom 9. Januar 1297. [4]) 12. Dezember 1296. Saint Genois, Inventaire No. 849. [5]) Philipps Drohung, qu'il saura l'y forcer par les lettres qu'il a données à cet effet à son bailli d'Amiens, scheint mir nur auf eine Verfügung über die Beschlagnahme der Grafschaft hinzuweisen. Übrigens ist es auffallend, dafs Guido diesen Streitpunkt in seinem Brief vom 9. Januar 1297 mit Stillschweigen übergeht. [6]) Kluit II, No. 372; das genauere Datum fehlt, das angegebene Jahr 1296 reicht bis zum 14. April 1297. [7]) Der älteste Bericht darüber findet sich bei Jean Desnouelles (Recueil des hist. de la Gaule XXI, S. 184), welcher noch die Herzöge von Österreich und Brabant, die Grafen von Geldern, Jülich, Holland und Bar als anwesend nennt. Guido soll hier dem Könige Adolf für Flandern gehuldigt haben. Die Unglaubwürdigkeit der Erzählung ist eklatant. Weder Jean Desnoulles, noch die Rymkronyk van Vlaenderen (de Smet, Corpus chronicorum Flandriae IV) Vers 6228—6250, noch Budt (de Smet I, S. 305) geben ein Datum für jenen Kongrefs an. Die neueren Bearbeiter dieser Epoche betrachten denselben teils als hinlänglich beglaubigt, wie Warnkönig I, S. 198 (ohne Quellenangabe), Leglay, Histoire des comtes de Flandre II, S. 172 (wo als Zeit Weihnachten 1296 angenommen wird), Kervyn II, S. 386 (mit Berufung auf die Annales de Flandre von P. d'Oudegherst II, S. 267), Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert II, S. 581 (der sich gleichfalls für Weihnachten 1296 entscheidet), Roth, Geschichte des römischen Königs Adolf I. von Nassau (Wiesbaden 1879), S. 266 (nach Böhmer, ohne dessen Bedenken zu beachten), Leroux S. 84 (der auch Adolfs Anwesenheit daselbst zu Weihnachten annimmt, obwohl dieser am 28. Dezember eine Urkunde zu Weifsenburg ausstellt) — teils hegen sie Bedenken wie Böhmer, Reichssachen No. 205 oder übergehen ihn mit Stillschweigen wie Pauli. Erst Scheffer-Boichorst wendet sich in den Göttinger Gel. Anz. 1883, S. 304 mit Entschiedenheit gegen den Bericht des Jean Desnouelles, wagt jedoch nicht zu entscheiden, ob die Versammlung überhaupt nicht stattgefunden habe.

dale ein Bündnis mit Guido gegen Frankreich abschliefsen[1]). Darin versprach er dem Grafen 300 000 Livres Tourer Währung als Kriegshülfe und Mitgift für seinen Sohn und bezeichnete als dessen Braut an Stelle der noch in französischer Gefangenschaft befindlichen Philippa Guidos jüngste Tochter Isabella. Ferner verpflichtete er sich, eine Armee nach Flandern zu senden und dem Grafen für die Dauer des Krieges eine jährliche Rente von 60 000 Livres zu zahlen. Guido dagegen versprach spätestens zwei Monate, nachdem er darum angegangen sei, Hülfe gegen Philipp zu leisten. Am 8. Januar ordnete er eine Gesandtschaft an Eduard ab, um den Vertrag bestätigen zu lassen; dieselbe traf den König in Walsingham[2]). Darauf sandte dieser neue Boten nach dem Kontinent, welche den Bund mit Guido erneuern und mit dem Herzog von Lothringen, den Grafen von Hennegau und Geldern, den Bischöfen von Utrecht und Lüttich und mit den Edlen Burgunds Verträge abschliefsen sollten. Endlich am 6. April bestätigte Guido das Bündnis mit England[3]).

Schon am 9. Januar 1297 hatte Guido dem Könige von Frankreich durch die Äbte von Gemblours und Floreffe seinen Absagebrief zugehen lassen. Darin sagte er sich von seinen Pflichten als Lehnsmann los, weil ihm Philipp als Lehnsherr sein Recht verweigert habe. Zugleich appellierte er an den römischen Stuhl[4]). Die Beschwerde selbst erfolgte schon am 25. Januar 1297, und am 2. März ernannte der Graf Bevollmächtigte, die seinen Prozefs gegen Philipp und dessen Helfershelfer in Rom führen sollten[5]). Nachdem der König die Botschaft der flandrischen Gesandten am 21. Januar in feierlicher Sitzung entgegengenommen hatte, sandte er am 28. Januar die Bischöfe von Amiens und du Puy nach Flandern. Der Graf empfing sie im Februar zu Courtrai, bekannte sich auf ihre Anfrage ausdrücklich zu der am 9. Januar an König Philipp erlassenen Botschaft und wies ihren Vorschlag, seine Beschwerden vor die Pairs zu bringen, mit Entschiedenheit zurück[6]). Philipps Bemühungen, auch jetzt noch mit dem Grafen zu verhandeln, sprechen dafür, dafs ihm dessen Abfall damals ungelegen kam. Des Grafen Entschliefsungen sind zwar immer unberechenbar gewesen, aber im Grunde hatte er doch ein Jahr früher nichts weiter verlangt, als vor die Pairs gestellt zu werden. Ob er sich gefügt hätte, falls diese gegen ihn entschieden, ist allerdings eine andere Frage. Uns genügt auf Philipps Entgegenkommen im letzten Moment hingewiesen zu haben.

Nach meiner Ansicht fällt für den Historiker ein Ereignis fort, wenn sich die quellenmäfsigen Belege als nicht stichhaltig erweisen. Übrigens steht nicht bei Desnouelles Weihnachten als Zeitpunkt der Versammlung, wie Scheffer-Boichorst behauptet. Mit Recht hält dieser die Anwesenheit König Adolfs in Grammont zu Weihnachten 1296 für unmöglich und widerlegt Leroux' Bemerkungen (S. 85 n.) mit schlagenden Gründen. Doch denkt er von letzterem noch zu gut, wenn er meint, Leroux bezeichne Adolf als am 11. Dezember im schwäbischen Grüningen und am 28. Dezember im elsässischen Weifsenburg anwesend. Mir scheint, dafs Leroux Gruningen nicht nach Schwaben (es giebt allerdings mehrere Gröningen und Grüningen im heutigen Württemberg und Baden, ich möchte mich hier für Markgröningen im Oberamt Ludwigsburg entscheiden), sondern nach den Niederlanden verlegt; dafür spricht die von ihm gewählte Namensform „Groningue“, womit die Franzosen die Hauptstadt der gleichnamigen holländischen Provinz bezeichnen (Vivien de Saint-Martin, Nouveau dictionnaire de géographie II, S. 548). Wie Adolf an die Nordseeküste kommen sollte, hat Leroux nicht bedacht. Doch sieht dieser wenigstens ein, dafs Eduard I. nicht nach Grammont gereist sein kann, weil er in jener Zeit in Ipswich urkundlich nachweisbar ist.
[1]) Rymer I. 3, S. 168—170. Es ist zunächst nur der Entwurf eines Bündnisses. Eduards Urkunden über diese Angelegenheit tragen das Datum des 7. Januar 1297 und geben als Ausstellungsort Ipswich an. Wahrscheinlich sind sie zurückdatiert; jedenfalls konnte nicht schon am 7. Januar der König das Bündnis ratifizieren. [2]) Pauli IV, S. 113 n. 1. [3]) Rymer I. 3, S. 173. [4]) Kervyn II, S. 559 ff. Jean Desnouelles läfst S. 184 die Kriegserklärung der Verbündeten von Grammont aus dem Könige Philipp durch drei Äbte, unter denen auch der von Gemblours figuriert, überbringen. [5]) Saint Genois, Inventaire No. 858, 867, 868. [6]) Kervyn II, S. 391.

Wie es der Vertrag von Melun vorgeschrieben hatte, belegten der Erzbischof von Reims und der Bischof von Senlis Flandern mit dem Interdikt, dasselbe that der Bischof von Tournay[1]). Gegen diese geistlichen Strafen legte der Graf Protest am römischen Hofe ein[2]). Doch ehe diese Beschwerden irgend eine Wirkung haben konnten, begann der König von Frankreich den Krieg.

Die Feindseligkeiten wurden seitens der Franzosen im April damit eröffnet, dafs sie die Burg Helchin (an der Schelde im Südosten von Courtrai gelegen), die ihnen der Bischof von Tournay einräumte, besetzten und von hier aus das benachbarte flandrische Gebiet verwüsteten. Doch bemächtigte sich Robert von Béthune, des Grafen ältester Sohn, noch im April dieser Feste[3]). Um dieselbe Zeit besetzte ein anderer französischer Trupp das Schlofs l'Ecluse, das östlich von Arras inmitten der französischen Lande lag, und einige andere feste Stellungen[4]). Ende Mai brach Philipp von Paris auf und begab sich zu dem Heere, das sich mittlerweile um Compiègne gesammelt hatte[5]). Hier verlebte er das Pfingstfest (2. Juni) und rückte dann über Arras, wo er am 6. Juni eintraf, gegen Flandern vor. Graf Guido, der, wie wir sehen werden, auf seine eignen Hilfsquellen angewiesen war, aber sein Heer durch zahlreiche deutsche Söldner[6]) vermehrt hatte, erwartete den Angriff von Süden her und hatte deshalb Douai durch seinen zweiten Sohn Wilhelm, Lille durch Robert von Béthune besetzen lassen. Der französische Kriegsplan ging dahin, mit der Hauptarmee von Süden vorzudringen, während ein zweites Heer, das allerdings noch nicht zur Stelle war, von Westen her angreifen sollte. So erklärt sich auch, weshalb der König, der sich bei der Hauptarmee befand, nur langsam vorrückte. Sieben Tage blieb er in Arras, drei Tage in Lens und bezog am 14. Juni zwischen Henin-Lietart und Douai bei Noef-fossé ein Lager. Ohne sich mit der Belagerung von Douai aufzuhalten, rückte er schon am 16. Juni gegen Lille vor, nachdem er am vorhergehenden Tage eine Schar unter dem Befehl seines Bruders, Karl von Valois, und des Connétable Raoul von Nesle in seiner rechten Flanke vorgeschickt hatte. Diese nahm trotz tapferer Gegenwehr der deutschen Besatzung Pont à Rache und Orchies und stiefs zur Hauptarmee, noch bevor diese Lille erreichte. Der König war inzwischen über Seclin, das niedergebrannt wurde, gegen Lille gezogen, vor dessen Mauern er am 23. Juni eintraf. Noch in der folgenden Nacht begann er die Belagerung. Die Stadt wurde von Robert von Béthune und dem Herrn von Falkenberg tapfer verteidigt; während die Belagerungsmaschinen hergerichtet wurden, verwüsteten die Franzosen die Umgegend vier Stunden weit und schonten auch die Abtei la Marquette nicht. Am 16. Juli stiefs ein französischer Haufe unter der Führung des Grafen Guido von Saint-Pol und der Herren Raoul und Guido von Nesle an der Brücke, die bei Comines über die Lys führt, auf einen Trupp Flamänder, der ca. 500 Köpfe stark war. Die Franzosen überschritten den Flufs und verjagten den Feind, der 200 Mann an Toten und Verwundeten und viele Gefangene verlor. Während der Graf von Saint-Pol das benachbarte Warneton einnahm, drang Karl von Valois nach Nord-

---

[1]) Kervyn II, S. 392. [2]) Vergl. oben die Urkunde vom 2. März, wiederholt am 6. April, Saint Genois, Inventaire No. 869. [3]) Vergl. Roberts Brief an den römischen Hof, Saint Genois, Inventaire No. 888 (1. Mai 1297). [4]) Roberts Brief vom 7. Mai (ibidem No. 889). [5]) Vergl. das Itinerar des Königs im Recueil XXI, S. 496 und Chron. Guillelmi de Nangis 1297. Eine spätere Chronik giebt die Stärke des Heeres auf 60 000 Mann an und sagt, dafs es von 32 Grafen befehligt wurde, s. Kervyn II, S. 393, Guil. de Nangis bezeichnet das Heer nur als grofs; nach der allem Anschein nach gleichzeitigen Chronik im Corpus chron. Flandriae IV, S. 454 stand es unter 30 Grafen und Herzogen. [6]) Verzeichnisse der einheimischen Ritter und der Verbündeten des Grafen bei Warnkönig III. 2, S. 192—194. Aus Deutschland sind darunter die Grafen von Jülich, Mark, Katzenellnbogen, Sponheim, Starkenburg, Vianen und Loos und viele Herren, ihre Mannschaft zählt 1228 Gepanzerte.

osten gegen Courtrai vor, eroberte diese Stadt und wandte sich dann westwärts gegen das stark befestigte Ypern, das eine zahlreiche, meist deutsche Besatzung hatte[1]). Nachdem Karl die Vorstädte der Stadt niedergebrannt hatte[2]), kehrte er gleich dem Grafen von Saint-Pol vor Lille zurück.

Inzwischen hatte sich das zweite Heer der Franzosen bei Saint-Omer gesammelt. An seine Spitze trat der Graf Robert von Artois, welcher bisher in der Gascogne gegen die Engländer gekämpft hatte; unter ihm befehligten sein Sohn Philipp und die Grafen von Boulogne, Sancerre und Clermont. Ein Angriff auf Cassel mifsglückte, dagegen gelang die Eroberung von Bourbourg und Bergues. Die Franzosen rückten weiter gegen Furnes (Veurne) vor und wurden bei dem Dorfe Bulscamp[3]) am 20. August[4]) von einem flandrischen Heere überrascht, das Graf Wilhelm von Jülich anführte. Durch den Verrat der Liliarden, eines Teiles des flandrischen Adels, den man nach dem Wappenzeichen der französischen Könige benannte[5]), fiel der Sieg den Franzosen zu. Auf flandrischer Seite kamen Johann von Gavre[6]), der Graf von Sponheim und über 200 Gepanzerte um[7]), Graf Wilhelm von Jülich, Gerhard von Horn, Heinrich von Blankenberg und viele Ritter und Knappen gerieten in Gefangenschaft. Die Folge dieses Sieges war der Fall von Furnes, das eingeäschert wurde, und der Stadt Cassel.

Der Verrat der Liliarden, unter denen der Mönch von Gent die Herren von Hondescote, Wavery und Ghistelle nennt, führte am 29. August[8]) auch die Übergabe von Lille herbei. Robert von Béthune erhielt freien Abzug und wandte sich mit den 3000 Mann, die ihm noch geblieben[9]), nach Brügge. Der König bestätigte die Bürger von Lille in ihrem Besitz und ihren Privilegien,

---

[1]) Die obige Darstellung beruht auf Kombination der ältesten Quellen, des Chron. Guil. de Nangis 1297, der Annales Gandenses (Mon. Germ. Script. XVI, S. 561) und der anonymen Chronik im Corpus chron. Flandriae IV, S. 454 bis 455. Auf die späteren, meist flandrischen Quellen einzugehen mufs ich aus Mangel an Raum verzichten; übrigens dürften dabei die positiven Resultate gering sein. Am wenigsten sagenhaft ist noch die Erzählung einer Fortsetzung der Genealogia comitum Flandriae aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (bei Martene III, S. 405—406), doch steht sie in bezug auf Genauigkeit der Angaben hinter den erstgenannten Quellen bei weitem zurück. [2]) Corpus chron. Flandriae IV, S. 455; nach den Annales Gandenses a. 1297 Alemanni suburbium Yprense incenderunt, ich gebe hier dem ersten Bericht den Vorzug. [3]) Die älteren Quellen nennen nur den Schlachtort Furnes; wenn Jean Desnouelles S. 185 und die flandrischen Chroniken des 14. Jahrhunderts den Kampf nach Bulscamp verlegen, so möchte ich dies nicht verwerfen, weil die Tradition, die sich an historisch denkwürdige Plätze knüpft, auch Glauben verdient. [4]) Der 13. August als Tag der Schlacht wird erst durch spätere Quellen beglaubigt, wie Istore et croniques de Flandres I (ed. Kervyn van Lettenhove, Brüssel 1879), S. 216; das Chron. Guil. de Nangis 1297, die anonyme Chronik im Corpus chron. Flandriae IV, S. 456, Guiart, La Branche des royaus lignages im Recueil XXII, Vers 13988 geben dagegen den 20. August an; danach ist meine Notiz in Mon. Germ. Script. XXVI, S. 693 n. 9 zu berichtigen. Die Annales Gandenses 1297 schreiben allerdings circa principii mensis Augusti. [5]) Annales Gandenses 1301: qui vocabantur liliardi, quia rex in scuto fert lilia multa; über den Verrat vergl. Annales Gandenses 1297; das Chron. Guil. de Nangis und Corpus chron. Flandriae IV, S. 456 schweigen darüber, um so ausführlicher handeln die späteren flandrischen Chroniken davon. [6]) Die fast gleichzeitigen Versus Gilleberti de Outre (Mon. Script. XXV, S. 547) sagen: Hic miles dictus J. de Gavera fuit ictus, || Qui prius invictus Rolandi gessit amictus. [7]) Das Chron. Guil. de Nangis übertreibt augenscheinlich, wenn es in rec. B die Stärke des flandrischen Heeres auf 16 000 Mann zu Fufs und 600 Reiter angiebt, in seiner ersten Bearbeitung sollte sogar der Verlust der Flandrer an Toten und Verwundeten diese Höhe erreichen. Die Darstellung des Treffens bei Kervyn II, S. 400—402 ist völlig wertlos, da sie die späteren Berichte ohne jedes Bedenken wiedergiebt. [8]) Das Datum aus Saint Genois, Inventaire No. 907; im Corpus chron. Flandriae IV, S. 457 ungenau 25. August, noch unrichtiger die Annales Gandenses: circa principium mensis Septembris. [9]) Das Chron. Guil. de Nangis giebt in der ersten Bearbeitung die Stärke der von Robert geretteten Besatzung nicht an, der Zusatz in rec. B cum paucis militibns ist wertlos. Jean Desnouelles S. 186 weifs von der Bravour des Herrn von Falkenberg, der Lille verteidigt hatte, viel zu erzählen; ich übergehe die einzelnen Kämpfe, da diese Quelle wenig Glauben verdient.

wenn sie sich als loyale Unterthanen zeigen würden[1]). Am 3. September begab er sich nach Courtrai, dessen Einwohnerschaft ihm huldigte, am 7. nach Ingelmünster, wo ihm Gesandte der Stadt Brügge deren Unterwerfung meldeten. Er sandte sofort den Herrn von Nesle mit einem Heere ab, um Brügge zu besetzen und dessen Befestigungen zu verstärken.

Inzwischen war am 27. August[2]) König Eduard I. mit einem wahrscheinlich wenig zahlreichen Heere[3]) in Sluis auf flandrischem Boden gelandet, hatte Brügge nur berührt und, da die Haltung des Rates zweideutig war, sich zugleich mit dem flandrischen Heere nach Gent begeben. Ganz vereinzelt, allerdings bei einem Zeitgenossen, dem Engländer Bartholomäus von Cotton, findet sich die Nachricht, dafs die Walliser einen Streifzug nach Hennegau unternahmen und dabei viele Ortschaften niederbrannten. Es ist mehr als wahrscheinlich, dafs alsbald Unterhandlungen über einen Waffenstillstand von Seiten Englands begonnen wurden; denn nicht allein die bisherigen Siege der Franzosen, sondern auch die Treulosigkeit der flandrischen Bevölkerung und ihre Abneigung gegen die Engländer raubten jede Aussicht auf Erfolg. Während der Verhandlungen zog sich König Philipp nach Courtrai zurück, vielleicht, weil er den Wert der Stellung an der Lys, die von Gent leicht gefährdet werden konnte, erkannte. Am 9. Oktober kam es zu Vyve-Saint-Bavon bei Gent zu einem Waffenstillstand, der für Guienne bis zum 6. Januar 1298, für Flandern bis zum 7. Dezember 1297 dauern sollte. Raoul von Nesle und englischerseits Hugo von Beauchamp waren die Unterhändler[4]). Beide Könige schlossen ihre Verbündeten in den Waffenstillstand ein, darunter Eduard den Grafen von Flandern, Philipp den Grafen von Hennegau; dem deutschen Könige liefsen sie vierzehn Tage Zeit, von dem Vertrage zurückzutreten. Adolf sandte am 16. Oktober den Erzbischof Boëmund von Trier als seinen Bevollmächtigten nach Flandern[5]). Der Waffenstillstand wurde dann zu Groeninghe, einer Abtei bei Courtrai, am 23. November bis 19. Februar 1298 verlängert. Darauf traten die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands zu Tournay zusammen und beschlossen am 29. Januar 1298, dafs nächste Ostern Gesandte beider Könige nach Rom gesandt werden sollten; zugleich wurde die Waffenruhe bis zum 7. Januar 1300 ausgedehnt. So wollte man dem Wunsche des Papstes nachkommen, der am 25. August den König von England und jedenfalls auch die andern am Kriege beteiligten Fürsten aufgefordert hatte, Vertreter nach Rom zu senden, um über einen Frieden zu verhandeln[6]).

Es ist hier nicht unsere Aufgabe, diese Ereignisse weiter zu verfolgen; wir durften sie nicht übergehen, weil seit dem Beginn des Jahres 1297 Guido von Flandern im Mittelpunkt der europäischen Politik steht. Dagegen müssen wir auseinandersetzen, weshalb der Graf trotz aller Bündnisse während des Krieges allein gestanden hat. Während der französische König den Grafen von Hennegau, mit dem er im Mai ein Bündnis geschlossen hatte[7]), durch Wohlthaten verpflichtete[8])

[1]) Saint Genois, Inventaire No. 907. [2]) Nicholai Triveti annales, ed. Hog, S. 362. [3]) So die Annales Gandenses und das Chron. Guil. de Nangis; nach Chron. comit. Flandriae IV, S. 457 betrug die Stärke des englischen Heeres nur 4000 Mann. Mit Recht bezweifelt Pauli IV, S. 132 die Angaben späterer englischer Chroniken, nach denen das Heer über 50 000 Mann gezählt habe. Matthaeus von Westminster giebt als Landungsort Sluis an (Flores historiarum, Frankfurt 1601, S. 431). [4]) Rymer I. 3, S. 190. [5]) Reg. Adolfs No. 374 und 387. [6]) Böhmer, Päpste No. 289. [7]) Danach verpflichtete sich Johann 1500 Bewaffnete zu stellen, s. Kervyn II, S. 393. [8]) Am 12. Juni erliefs er Johann alle Bufsen, welche er ihm wegen des Zwistes um Osterbant früher auferlegt hatte, gab ihm die Vogtei über die Abteien und Kirchen dieser Grafschaft wieder und gestattete, dafs durch ein Schiedsgericht festgestellt würde, welche Besitzungen in Osterbant französische und welche deutsche Lehen wären (Saint Genois, Droits S. 241); er gewährte ihm freien Handel nach Frankreich und erlaubte die Ausfuhr von Getreide, Wein und andern Lebensmitteln nach Hennegau (ibidem S. 406).

und durch seinen Einmarsch in Flandern dafür sorgte, dafs dessen Land vom Kriege verschont blieb, thaten für Guido seine mächtigen Verbündeten nichts. Dieser hatte eine Gesandtschaft nach England geschickt, um die Überfahrt der englischen Armee zu beschleunigen, aber dieselbe brachte am 14. Mai nur ermutigende Worte zurück[1]). Eduard hatte sich den Beginn der Feindseligkeiten in Flandern noch nicht so eilig gedacht, und seine Kampfbegierde wurde durch die unglücklichen Nachrichten aus der Gascogne, wo ihm aufser Bayonne wenig geblieben war[2]), erheblich abgekühlt. Deshalb hatte er am 6. Februar, nachdem er eben das Bündnis mit Flandern unterzeichnet hatte, Bevollmächtigte ernannt, um über einen Waffenstillstand mit Frankreich zu unterhandeln. Erst die flandrische Gesandtschaft hatte Eduard die Augen geöffnet; nun schrieb er am 17. Mai an König Adolf, dafs Flandern in grofser Gefahr schwebe, dafs er am 7. Juli in London ein Heer sammeln und dann zu Schiffe steigen werde, und forderte den deutschen König auf, dem Grafen schleunigst Hülfe zu bringen[4]). Dieser hatte seinerseits seinem deutschen Lehnherrn, dessen Befehle er Jahre lang nicht beachtet hatte, die weitgehendsten Zugeständnisse gemacht. Nicht genug, dafs er sich zur Zahlung von Subsidien (zunächst von 10 000 Livres kleiner Tournosen für den 1. Oktober) verpflichtete[5]), auch in betreff seines Streites mit dem Grafen von Hennegau wollte er sich vor dem Gericht des Königs stellen. Zu andern Zeiten wäre ein solches Nachgeben wohl als verspätet erschienen, jetzt, da wichtigere Dinge auf dem Spiel standen, nahm Adolf ohne jede Bedingung die Unterwerfung seines Vasallen an, hob am 1. Juni die über diesen verhängte Acht auf[6]) und lud ihn gleich seinem Gegner auf den 17. Juli vor seinen Richterstuhl[7]).

Schon Ende Mai hatte Adolf dem Könige von England vorgeschlagen, mit ihm in Holland zusammenzukommen, doch dieser lehnte dies als nicht zweckmäfsig ab und forderte Adolf dringend auf, gleich ihm unmittelbar nach Flandern zu eilen[8]). Eduard sandte wenigstens dem Grafen Guido Geld, Adolf aber trat noch einmal in Verhandlungen mit Frankreich und ernannte den Grafen Walram (II.) von Jülich und den Probst von Cöln zu seinen Bevollmächtigten, während sich Philipp, der schon seit Wochen vor Lille lagerte, durch den Grafen Guido von Saint-Pol und Gottfried von Brabant vertreten liefs[9]). Es ist unbekannt, woran diese Unterhandlungen gescheitert sind. Noch einmal schrieb der Graf von Flandern an den deutschen König und bat ihn um Hülfe. Adolf sandte am 31. August den Ritter Johann von Cuik mit einem Schreiben an Guido, in welchem er sein Bedauern darüber aussprach, dafs ihn die Empörung mehrerer Grofsen und deren hochverräterische Umtriebe bisher daran verhindert hätten, ihm gegen Frankreich Hülfe zu leisten. Jetzt werde er mit soviel Truppen, als er bei diesen bedenklichen Zeitläuften aufbringen könne, herbeeilen; er werde mit Frankreich keinen

[1]) Rymer I. 3, S. 179. [2]) Pauli IV, S. 114. [3]) Böhmer, Reichssachen No. 207. [4]) ibidem No. 210. [5]) Dies geht aus der Urkunde vom 3. Juni bei Böhmer, Reg. Adolfs No. 349 hervor. [6]) Reg. Adolfs No. 347. [7]) ibidem No. 348. [8]) 4. Juni 1297, Böhmer, Reichssachen No. 212. [9]) 30. Juli, Reichssachen No. 215. Diese Verhandlungen erwähnt auch Jean Desnouelles (Recueil XXI, S. 186); wenn er aber hervorhebt, dafs Philipp der Schöne vier Saumtiere mit Geld beladen an König Adolf sandte, worauf dieser sich zur Neutralität verpflichtete, so hat schon Scheffer-Boichorst in den Göttinger Gel. Anzeigen 1883, S. 304—305 auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Erzählung hingewiesen. Da Adolf in seinem Briefe vom 31. August schreibt: si quos cum predicto rege Franciae contigerit habere finales tractatus (Warnkönig, franz. Ausg. von Gheldolf I, S. 396), so kann von dem Abschlufs eines Vertrages mit Frankreich damals noch keine Rede sein. Als französischer Gesandter wird bei Desnouelles Jakob, nicht wie oben Guido von Saint-Pol genannt. Kervyn hätte in seiner Ausgabe der Istore et croniques de Flandres hervorheben müssen, dafs die dem Abt Jean Desnouelles im Recueil zugeschriebene Chronik bis 1302 nichts weiter als eine Recension der flandrischen Chronik ist (vergl. die Ausgabe von Kervyn S. 237 ff.), welche natürlich auch die Erzählung von der französischen Gesandtschaft enthält.

Vertrag abschliefsen, ohne auch für ihn zu sorgen. Auch für den Fall, dafs der König von England ausbliebe, sicherte er seine Hülfe zu[1]). Gegenüber neueren französischen Darstellungen, welche den Verrat Adolfs an England und Flandern als erwiesen annehmen, fühle ich mich gedrungen zu betonen, dafs sein Verhalten bei genauerer Prüfung der Quellen zwar energielos, aber völlig loyal erscheint. Dafs Adolf in seinem letzterwänten Briefe auf die Versammlung anspielt, welche seine Gegner, darunter vier Kurfürsten, Pfingsten zu Prag abgehalten hatten, ist sehr wahrscheinlich. Deshalb bestand auch das Heer, mit dem er Mitte September von Speier aus nach dem Niederrhein aufbrach, nur aus 2000 Reitern. Aber schon auf dem Marsche von Andernach nach Sinzig erfuhr er den Abschlufs des Waffenstillstandes durch eine englische Gesandtschaft[2]). Nun gab auch er jeden Gedanken an den Krieg mit Frankreich auf und kehrte um. Von ihm hatte Guido nichts mehr zu erwarten, denn seine Krone stand selbst auf dem Spiel.

Zu Anfang November trat auch König Philipp den Rückweg nach Paris an. Vorher hatte er nicht allein seine Feldherren Robert von Artois und Karl von Valois, sondern auch seinen Bundesgenossen, den Grafen von Hennegau, belohnt. Er verlieh diesem am 17. Oktober vier Lehen, die bisher dem Guido von Dampierre, „ehemaligen Grafen von Flandern", gehört hatten, als Abschlagszahlung auf die versprochenen 4000 Livres Rente[3]).

Papst Bonifaz VIII., an den Graf Guido appelliert hatte, nahm sich noch vor dem Abschlufs des Waffenstillstandes seiner an. Am 7. Oktober beauftragte er den Archidiaconus von Hennegau und Johann von Marle, Canonicus von Cambrai, in betreff der Excommunication, welche der Bischof von Tournay über Robert von Béthune und seine Anhänger gefällt hatte, eine Entscheidung zu treffen[4]). Ferner befahl er am 13. Dezember dem Offizial von Tournay, innerhalb acht Tagen den Bann, welchen er ohne genügenden Grund über den Grafen von Flandern verhängt, und das Interdikt, mit dem er dessen Besitzungen in der Diözese Tournay belegt hatte, aufzuheben; falls er dies nicht thue, so würden die oben genannten Geistlichen in seinem Auftrag diese Kirchenstrafen provisorisch annullieren und über deren Berechtigung eine Untersuchung anstellen[5]). Schliefslich scheint der Papst doch erkannt zu haben, dafs der Gegensatz zwischen Philipp und Guido solche Dimensionen angenommen hatte, dafs eine Versöhnung unmöglich war. Deshalb begnügte er sich damit, den Frieden zwischen Frankreich und England mit Ausschlufs Flanderns herzustellen und fällte demgemäfs sein Urteil als Schiedsrichter (27. Juni 1298)[6]).

In jenen Tagen verlor Adolf von Nassau bei Göllheim Krone und Leben, und schon am 27. Juli wurde sein Gegner, Albrecht von Österreich, zum Könige gewählt. Dieser war bisher ein Bundesgenosse Frankreichs gewesen, wenn er sich auch vom Kriege in Flandern fern gehalten hatte. Jetzt hiefs es schnell handeln, wenn Graf Guido sich wenigstens die Reichslehen, also Reichsflandern, retten wollte. Deshalb begab er sich zur Königskrönung nach Aachen, leistete den Huldigungseid und wurde am 24. August mit allen Reichslehen feierlich belehnt[7]). Es ist für Guidos Charakter bezeichnend, dafs er Adolf gegenüber erst einlenkte, als er sich in höchster Not befand, und sich dem neuen König Albrecht erst unterworfen hat, als seine Macht völlig gebrochen war und ein Friede mit Frankreich unmöglich schien. So endete der Streit um Reichsflandern.

[1]) Reg. Adolfs No. 364. [2]) ibidem No. 374. [3]) Saint Genois, Droits S. 353. [4]) Saint Genois, Inventaire, No. 910. [5]) ibidem No. 946. [6]) Vergl. den Brief der Söhne Guidos vom 28. Juni bei Saint Genois, Inventaire No. 985, Potthast, Regesta pont. Rom. No. 24706, 24712 und 24713. [7]) Böhmer, Reg. Albrechts No. 5. Die Reichslehen werden nicht einzeln aufgeführt.

Druck von W. Pormetter in Berlin, C.